

Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen
Bewertung der Betriebsvorrichtungen
Betriebs- und Geschäftsausstattung
Nutzpflanzen und Nutztiere

1. Allgemeines

Entsprechende Unterlagen wurden am dem RPA zur Prüfung übergeben.

Diese Unterlagen bestehen aus mehreren tabellarischen Übersichten und Inventarlisten aufgeteilt in drei Ordnern, welche den Wert der in der Überschrift genannten Wertgegenstände der Stadt Köthen zum Bilanzstichtag dokumentieren sollen.

Die in den Tabellen enthaltenen Angaben und Erläuterungen sind teilweise recht widersprüchlich und in der dargestellten Form oftmals nicht nachvollziehbar.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung zum immateriellen Vermögen und zu den Vorräten bemerkt, ist auch hierbei die Prüfung äußerst mühsam und zeitaufwendig, da die durch die EAV- Software erzeugten Tabellen sehr unübersichtlich sind.

Auch hier stellt sich generell die Frage, ob die vorliegenden Unterlagen überhaupt den Status eines prüffähigen Dokumentes darstellen. Denn als Nachweis der Anschaffungs- und Herstellungskosten dienen nur Sachbuchauszüge aus der HKR- Software.

Aus diesen Auszügen lassen sich jedoch weder die Anschaffungskosten noch der jeweilige Anschaffungszeitraum nachvollziehbar feststellen und prüfen.

Die im Anhang zur Eröffnungsbilanz erwähnte Unverhältnismäßigkeit zur Recherche der Anschaffungs- und Herstellungskosten kann so nicht nachvollzogen werden. Denn seit mehr als 10 Jahren ist bekannt, dass alle Kommunen in Sachsen- Anhalt auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umstellen müssen.

Vielmehr wäre es sinnvoll, konsequent die vom Gesetzgeber zugelassenen Erleichterungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz anzuwenden.

Die im Anhang zur Eröffnungsbilanz angegebenen Nutzungsdauern liegen zwar überwiegend im Toleranzbereich der Bewertungsrichtlinie, dabei kann zwischen den

unterschiedlichen Nutzungsdauern gewählt werden. Von einer örtlich festgelegten Nutzungsdauer der Vermögengegenstände kann jedoch nicht die Rede sein. Eine konkretisierende Überarbeitung ist insofern unabdingbar.

2. Feststellungen zu Betriebsvorrichtung Gebäude (Anlagennummer 08110010):

Eine derartige Wortkombination (Betriebsvorrichtung Gebäude) ist bezüglich der Bewertung von Anlagegütern in Sachsen- Anhalt nicht geläufig. Entweder es handelt sich um Gebäude mit seinen Bestandteilen oder um Betriebsvorrichtungen.

Diese hier genannte Position beinhaltet den Fahrstuhl im Rathaus. Sicherlich ist hier der Personenaufzug gemeint.

Fahrstühle bzw. Personenaufzüge werden in Sachsen-Anhalt üblicherweise als Gebäudebestandteil gewertet und nicht als Betriebsvorrichtung. Insofern wäre eine gesonderte Bilanzierung nicht notwendig.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wieso die Aufzüge in der Bibliothek und in der Tiefgarage Ritterstraße nicht dargestellt werden.

Ebenfalls sind die Lastenaufzüge in einigen Kindertagesstätten, die ja nun wirklich Betriebsvorrichtungen sind, nicht berücksichtigt.

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören entsprechend dem Kontenrahmenplan auch Tresoranlagen, Flutlichtanlagen, Sportplatzanlagen, EDV-Netz. Nicht zu vergessen die Großküchenanlage sowie deren Lüftungsanlage im Ratskeller und die Klimaanlage für den Serverraum in der Wallstraße. Die Aufzählung ist nur beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese genannten Betriebsvorrichtungen sind nicht berücksichtigt. Erklärungen und Erläuterungen dazu sind nicht vorhanden.

Es wird empfohlen, diese Bilanzposition ergänzend unter Berücksichtigung des Kontenrahmenplanes und dem Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006 zu überarbeiten.

Wegen der Unvollständigkeit kann eine Bestätigung dieser Position nicht erfolgen.

3. Feststellungen zu Betriebsvorrichtungen Maschinen (Anlagennummer 08110011):

Auch diese Wortkombination ist in Sachsen- Anhalt in Zusammenhang mit der Doppik nicht gebräuchlich.

Entweder es handelt sich um Maschinen, diese sind dann entsprechend dem Kontenrahmenplan zu bilanzieren, oder es handelt sich eben um Betriebsvorrichtungen. Diese sind dann hier richtigerweise dargestellt.

Diese Bilanzposition beinhaltet nur die städtischen Brunnen für die Trinkwasser-Notversorgung und deren Pumpen.

Wegen der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird auf die unter Punkt 1. Allgemeines getroffenen Aussagen verwiesen.

Eine Summe für diese Bilanzposition ist in der vorliegenden Tabelle nicht ausgewiesen bzw. dargestellt, insofern kann diese auch nicht bestätigt werden.

Die Tabelle zu dieser Position enthält auch eine Zusammenstellung von Zuwendungen und ist als Sonderposten dargestellt. Die Summierung dieser Sonderposten weicht vom Sachbuchauszug erheblich ab.

4. Feststellungen zu Betriebsvorrichtungen Spielplatzeinrichtungen (Anlagennummer 08110011):

Nach den Beispielen im Kostenrahmenplan gehören nur die Spielgeräte auf Kinderspielplätzen zu den Betriebsvorrichtungen.

Papierkörbe, Bänke, Fahrradständer sind jedoch als bewegliche abnutzbare Vermögensgegenstände definiert und sind insofern Betriebs- und Geschäftsausstattung. Für diese Gegenstände hätte dann auch die 3000 €- Regel als Erleichterung für Erstellung der Eröffnungsbilanz angewendet werden können. Erläuterungen dazu sind nicht vorhanden. Die Zulässigkeit der gemeinsamen Bilanzierung von Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung in einer Bilanzposition wird angezweifelt.

Die Kuhskulptur auf dem Spielplatz Schalaunische Straße wurde bereits im Zusammenhang mit den Kunstgegenständen und Kulturdenkmäler erfasst und dort bewertet. Insofern ist wegen der Doppelbewertung eine Korrektur erforderlich.

Auch hier wird wegen der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die unter Punkt 1. Allgemeines getroffenen Aussagen verwiesen.

In den Bewertungstabellen ist ebenfalls keine Summe angegeben, sodass keine Bestätigung erfolgen kann.

Obwohl die gesamten Sonderposten noch nicht beim RPA zur Prüfung vorliegen, wird schon jetzt die Überarbeitung der hier in dieser Bilanzposition enthalten Tabellen angemahnt. Weder die Berechnung zu den Sonderposten Spielplatz Schlosspark/ Baumhausgruppe noch der inhaltliche Zusammenhang Spielplatz Abenteuerwiese und Spielplatz Windmühlenstraße sind nachvollziehbar dargestellt.

5. Feststellungen zu sonstigen Betriebsvorrichtungen (Anlagennummer 08110014):

Diese Bilanzposition beinhaltet folgende Vorrichtungen:

- Tiergehege im Tierpark, einschl. Lehrtafeln
- Parkscheinautomaten
- Bibliotheksbestand
- städtische Zierbrunnen
- Vorrichtungen auf dem Friedhof
- Bänke, Papierkörbe und Fahrradständer im Stadtgebiet

Die Tiergehege im Tierpark sind als Betriebsvorrichtung deklariert. Die in den Tiergehegen befindlichen Ställe sind als Gebäude bilanziert. Das kann so akzeptiert werden. Nach stichprobenartiger Überprüfung wurde jedoch festgestellt, dass beim Bärenstall ohne begründende Erläuterungen davon abgewichen wurde.

Zu den Betriebsvorrichtungen des Friedhofes ist anzumerken, dass die Siloanlage für Streusalz nicht auf dem Friedhof, sondern, wie vom Fachamt richtig angegeben, auf dem Betriebshof stationiert ist. Das betrifft ebenfalls die Soleanlage.

Wie bereits unter Punkt 4 festgestellt, sind Bänke, Papierkörbe und Fahrradständer keine Betriebsvorrichtungen. Die Beispiele im Kontenrahmenplan lassen daran keinen Zweifel. Es wird empfohlen, entsprechende Korrekturen vorzunehmen, auch im Hinblick auf eventuelle zugelassene Erleichterungen bei der Ersterfassung.

Wegen der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird auch hier auf die unter Punkt 1. Allgemeines getroffenen Aussagen verwiesen.

In den Bewertungstabellen ist ebenfalls keine Summe angegeben, sodass eine Bestätigung nicht erfolgen kann.

6. Feststellungen zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung

(Anlagennummer 08210010):

Unter dieser Bilanzposition fallen alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Stadtverwaltung Köthen und sollen die beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenstände beinhalten. Dazu liegen zwei Ordner mit den jeweiligen Inventarlisten vor.

Gemäß §53 Abs7 der GemHVO Doppik kommt hierbei die Vereinfachungsregel zur Anwendung, nach der Gegenstände unter 3000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bilanziert werden müssen. Das ist zulässig und praktikabel. Für Anwendung dieser Vereinfachung ist jedoch ein Beschluss des Stadtrates erforderlich. Dem RPA ist bisher nicht bekannt, dass ein derartiger Beschluss gefasst wurde.

Nach stichprobenartigem Durchsehen der Inventarlisten ist aufgefallen, dass ebenfalls eine Vielzahl von Software (zum Beispiel in Schulen) aufgeführt wurde. Software ist jedoch immaterielles Vermögen und ist entsprechend zu bilanzieren.

In der Inventarliste der Bibliothek fehlt der komplette Buch- und Zeitschriftenbestand. Die Liste ist insofern unvollständig. Es fehlen erklärende Erläuterungen.

Für alle verpachteten Sportstätten sind Inventarlisten in den Unterlage nicht vorhanden. Begründende Erläuterungen fehlen, insofern sind die Inventarlisten unvollständig.

Es existieren auch noch Vermögensgegenstände mit mehr als 3000 € Anschaffungskosten. Jedoch nur 8 Stück. Das erscheint als sehr wenig und wird somit angezweifelt.

Als Beispiel ist hier das im Jahr 2011 angeschaffte Sprungpolster (ca. 7000 €) für die Feuerwehr genannt. Dieses Sprungpolster ist in der Inventarliste der Feuerwehr auch nicht aufgeführt.

Auch diese Bewertungstabelle enthält keine Summe, insofern ist eine Bestätigung nicht möglich.

Wegen der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird auch hier auf die unter Punkt 1. Allgemeines getroffenen Aussagen verwiesen.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Bewertung der Betriebsvorrichtungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung unter Berücksichtigung der dem RPA vorgelegten Unterlagen zur Eröffnungsbilanz ohne notwendigen Änderungen und Ergänzungen nicht bestätigt werden kann.



R. Spiegel

Technischer Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

Amt 10
an
RPA

Köthen, den 05.10.2017

**Stellungnahme zum Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.06.2017
zur Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
Nutzpflanzen und Nutztiere“**

Sehr geehrte Frau Pennewitz, sehr geehrter Herr Spiegel,

Ihre Hinweise zur Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere“ habe ich mit Prüfvermerk vom 16.06.2017 dankend erhalten. Um Ihre Hinweise besser abarbeiten zu können, wäre es wünschenswert zu jeder Bilanzposition einen gesamten Prüfvermerk zu erhalten, in dem alle hilfreiche Anmerkungen Ihrer Abteilung erfasst werden. Sollten sich darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt dennoch weitere ergänzende Hinweise ergeben, bittet die Verwaltung um eine formale Ergänzung zum Prüfbericht. Die Hinweise aus dem formalen Prüfbericht lassen sich dann zu einem späteren Zeitpunkt besser nachvollziehen.

Da der Verwaltung zur Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere“ ein Prüfbericht und eine weitere Ergänzung per Email vorliegen, wurde in dieser Stellungnahme eine eigene Systematik der Abarbeitung Ihrer Hinweise vorgenommen.

Nach Prüfung Ihrer Hinweise, nimmt die Verwaltung zu folgenden Inhalten des Prüfvermerkes und den Ergänzungen Stellung:

1. Allgemeines

hier: Nachweise per Sachbuchauszüge

Sie merken an, dass sich anhand der Sachbuchauszüge aus der HKR-Software weder die Anschaffungskosten noch der Anschaffungszeitraum nachvollziehbar feststellen und prüfen lassen. Außerdem merken Sie an, dass Sie die Unverhältnismäßigkeit der Recherche der jeweiligen Rechnungsbelege nicht nachvollziehen können.

Ihr Hinweis ist absolut nachvollziehbar und auch gerechtfertigt. Die Umstellung vom kameral geführten Haushaltssystem auf das doppische Haushaltssystem war mit zahlreichen Herausforderungen verbunden. Diese Herausforderungen wurden/werden mit zunehmend verstreichender Zeit zwischen dem festgelegten erstmaligen Bilanzstichtag und dem endgültigem Fertigstellungszeitpunkt immer größer. Trotz dessen steht das Ziel, schnellstens eine vernünftige zielgerechte Basis für die zukünftige Buchführung nach doppelischen Recht aufzustellen.

An einigen Stellen führt das mittlerweile zu scheinbar unlösbaren Situationen. Zweifelsohne müssen die eng gestrickten Regularien der ordnungsgemäßen Buchführung zukünftig eingehalten werden. Dennoch sind, um das Ziel einer Berechnungsgrundlage für künftige Jahre zu schaffen, für bestimmte Altfälle Kompromisse zu finden, die mit der allgemeinen Zielstellung der Doppik vertretbar sind. Mit jedem weiteren verstrichenen Tag steigern sich die Herausforderungen, deshalb muss eine Entscheidung, wie in bestimmten Fällen verfahren wird, zeitnah erfolgen. Durch entsprechende Stellungnahmen sollen bestimmte einmalige Entscheidungen transparenter gestaltet werden.

Zuerst sei an dieser Stelle das Ziel dargestellt, welches die Innenminister der Länder, mit Beschluss vom November 2003 zur Reform des Haushalts- und Rechnungswesens auf kommunaler Ebene, verfolgten. Ziel war es, nicht länger nur die reinen Zahlungsvorgänge zu erfassen, sondern auch den Wertverlust der kommunalen Bilanzposten durch Benutzung und unterlassene Instandhaltungen darzustellen.

Heute genutztes Vermögen verliert durch die Benutzung an Wert. Die Kameralistik verschleiert diesen Wertverlust. Durch die doppelte Buchführung wird der

Werteverzehr als Abschreibung verbucht und damit über die gesamte Nutzungsdauer verteilt. Damit verhindert die Doppik den Werteverzehr nicht, aber sie macht ihn sichtbar. Das Wesentliche ist: Wenn der jährliche Haushalt (ohne Schulden) ausgeglichen werden soll, müssen diese Kosten auch in dem Jahr durch Erlöse gedeckt werden. Diesen Zwang hat die Kameralistik nicht ausgeübt und es deshalb allen leicht gemacht, die künftigen Generationen den Werteverzehr von heute zweimal bezahlen zu lassen – die Schulden für die Investitionen von heute und die Neuanschaffungen.

Durch die künftige doppische Haushaltsführung wird für alle transparent, ob das städtische Vermögen mit den vorhandenen Mitteln erwirtschaftet oder ob eine Neuverschuldung durch die Aufnahme von Krediten in Kauf genommen wurde.

Aus den o. g. Gründen erklärt sich die Subsidiarität der Bewertungsmöglichkeiten der bereits vorhandenen Vermögensgegenstände. Die Wertermittlung städtischen Vermögens sollte so genau wie möglich erfolgen, um künftig eine verlässliche Grundlage für kommunalpolitische Entscheidungen zu schaffen.

Selbstverständlich war und ist bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz oberstes Ziel, alle angeschafften Vermögenswerte des Anlagevermögens durch Rechnungen zu belegen. Die Aufgabenstellung an die jeweils zuständigen Fachämter lautete ursprünglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von vorliegenden Rechnungen zu ermitteln und dem Fachamt bzw. der Projektgruppe Doppik mitzuteilen. Die Rechnungen verblieben im Fachamt.

Nach Erledigung dieses Zuarbeitens der Fachämter vor dem Bilanzstichtag (2012), sind Belege zum größten Teil zum jetzigen Zeitpunkt (2017) nicht mehr vorhanden. Dies ist insoweit nachvollziehbar, als dass die Belege zum Zeitpunkt des Zuarbeitens auch schon ein gewisses Alter hatten.

Alternativ zur Rechnung wurden zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten die festgeschriebenen IST-Buchungen aus den Sachbüchern des Vermögenshaushaltes herangezogen. Grundsätzlich konnte anhand der Haushaltsstelle und deren Bezeichnung eine genaue Zuordnung zu geleisteten Investitionen erfolgen. Oftmals waren die Haushaltsstellen sogar für Einzelmaßnahmen angelegt. Eine zweifelsfreie Ermittlung der Anschaffungs- und

Herstellungskosten konnte daher erfolgen. Der Inbetriebnahmezeitpunkt wurde durch das Fachamt vorsichtig geschätzt.

Als Ausnahme von dieser Vorgehensweise, sind an dieser Stelle die Investitionen auf Spielplätzen zu benennen. Bei diesen investiven Ausgaben konnte anhand der Haushaltsstellen keine detaillierte Zuordnung erfolgen, da es sich hierbei lediglich um verallgemeinerte Haushaltsstellen handelte. Anhand der Ordnungsziffern der Haushaltsstelle ließ sich jedoch zumindest die investive Ausgabe für Spielplatzeinrichtungen zweifelsfrei ableiten. In diesem Einzelfall wurde entschieden, sich auf die Zuarbeit des Fachamtes zu beschränken. Dies hat zur Folge, dass sich die Verwaltung gegen die Bewertung mit einem Erinnerungswert von 1,00 € und in diesem Zusammenhang gegen die Bildung einer stillen Reserve entschieden hat.

Zum heutigen Zeitpunkt fehlende Unterlagen sprechen auch gegen die Bestimmung eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes, da das Fachamt anhand damals vorliegender Rechnungen tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt hat. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die Richtigkeit der ermittelten Daten in Frage zu stellen.

An dieser Stelle wird aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlich- und Wesentlichkeit auf die Zuarbeit des jeweiligen Fachamtes vertraut, dass die AHK ordnungsgemäß nach Rechnung oder Sachbuch erfasst worden sind. Die Recherche bzw. der Nachweis für die einzelnen AHK würde in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen (Bewertung) stehen. Teilweise sind die betreffenden Anlagengüter bereits abgeschrieben oder es besteht nur noch eine geringe Restlaufzeit.

Es erfolgt daher in diesem Ausnahmefall ein gesamter Sachbuchauszug des entsprechenden Anschaffungsjahres (= Haushaltsjahr), aus dem laut Angabe des Fachamtes, das betreffende Anlagegut bezahlt wurde.

2. Allgemeines

hier: Nutzungsdauer

Es ist Ihnen aufgefallen, dass hinsichtlich der o. g. Bilanzposition keine Nutzungsdauern konkretisiert und dann einheitlich angewandt wurden.

Folgende Nutzungsdauern wurden für die Bilanzpositionen Betriebsvorrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattungen festgelegt:

Betriebsvorrichtung	Sprunggrube	30 Jahre
	Laufbahnanlage	30 Jahre
	Lastenaufzüge	30 Jahre
	Tresoranlagen	40 Jahre
	Klimaanlage EDV	20 Jahre
	Abgasabsauganlage	20 Jahre
	Lüftungsanlage	20 Jahre
	Kabelnetz Telekommunikation	40 Jahre
	Pumpen (als BV)	8 Jahre
	Stromerzeuger	20 Jahre
	Brunnenanlage	8 Jahre
	unbewegliche Spiel- & Sportgeräte	15 Jahre
	unbewegliche Sitzmöglichkeiten	10 Jahre
	unbewegliche Sitzmauer	40 Jahre
	unbewegliche Spielsitzmöglichkeiten	15 Jahre
	unbewegliche Fahrradhaltevorrichtung	8 Jahre
	unbewegliche Papierkörbe	8 Jahre
	Steckpoller	15 Jahre
	Warnfigur	15 Jahre
	Zugangssicherung	20 Jahre
	Sonnenpavillon	5 Jahre
	Stabgitterzaun	20 Jahre
	Holzzaun, Palisaden	10 Jahre
	Riegelzaun Holz	5 Jahre
	Riegelzaun Metall	20 Jahre
	Palisaden aus Recycling	15 Jahre
	Tiergehege	30 Jahre
	Parkscheinautomaten	10 Jahre
	Bibliotheksbestand	unbegrenzt
	Zierbrunnen	30 Jahre
Streusalzanlagen	30 Jahre	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	Bodenbearbeitungsgeräte	6 Jahre
	Rasenbearbeitungsgeräte	6 Jahre
	Bergungsgeräte	10 Jahre

Die einzelnen Positionen wurden im Hinblick auf die allgemeinen Festlegungen überprüft und ggf. korrigiert. Der Anhang zur Bilanz wurde angepasst.

3. Allgemeines

hier: Summenbildung

Sie bitten um Summenbildung unter den einzelnen Positionen, um Zahlen besser nachvollziehen zu können.

Ihrem Wunsch wurde mit nochmaliger Bearbeitung dieser Bilanzposition entsprochen.

4. Betriebsvorrichtungen

hier: generelle Benennung der Konten

In den Prüfpunkten 1-3 weisen Sie darauf hin, dass es die Wortkombinationen Betriebsvorrichtung Gebäude, Betriebsvorrichtung Maschinen und Betriebsvorrichtungen Spielplatzeinrichtungen in Sachsen Anhalt im Zusammenhang mit der Doppik nicht gibt.

Aus dem § 161 Abs. 2 KVG LSA ergibt sich die Pflicht zur Anwendung der vom zuständigen Ministerium erlassenen, einheitlich verbindlich anzuwendender Muster. Diese Regelung soll der Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander dienen.

Mit Runderlass vom 20. März 2006 des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen Anhalt wurden die verbindlich anzuwendenden Muster festgelegt. Dies beinhaltet auch den Kontenrahmenplan. Der Kontenrahmenplan beschreibt die Kontenklasse, den Kontenbereich, die Kontengruppe und das Konto. Daraus ergibt sich, dass die Kontenbezeichnung mindestens aus vier Zahlen besteht. Zur besseren Übersicht bleibt es den Kommunen überlassen, über die Mindestgliederung hinausgehende Unterkonten zu bilden.

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt Stand: 1 Januar 2017

Kontenklasse			
Kontenbereich			
Kontengruppe			
Konto/Unterkonto			
KL	Kb	Kg	K/UK
Bezeichnung/Zuordnungen			
01			
Immaterielles Vermögen			
Zu den immateriellen Vermögensgegenständen werden i. d. R. alle Vermögensgegenstände gerechnet, die nicht körperlich erfasst werden können. Sie sind somit weder beweglich noch unbeweglich. Immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, die entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurden. Die Vermögensgegenstände müssen zudem bewertungsfähig sein. Selbst			

Für die o. g. Bilanzposition ist demnach folgende Mindestgliederung vorgegeben:

0811 Betriebsvorrichtungen

0821 Betriebs- und Geschäftsausstattung > 1.000 €

0822 Sammelposten für bewegliche VMG > 150 € bis 1.000 €

0823 GWG < 150 €

0831 Nutzpflanzungen und Nutztiere

Die Verwaltung hat sich, hinsichtlich des Kontos Betriebsvorrichtungen, dazu entschieden, folgende Unterkonten zu bilden:

08110010 Betriebsvorrichtungen Gebäude

08110011 Betriebsvorrichtungen Maschinen

08110012 Betriebsvorrichtungen Spielplatzeinrichtungen

Die Untergliederung soll der besseren Übersicht dienen, an welcher Stelle (Örtlichkeit) der Kraft Natur bewegliche Vermögensgegenstand, durch den festen Einbau, zu einem unbeweglichen Vermögensgegenstand erklärt wurde.

Eine Pumpe ist z. B. kraft Natur ein beweglicher Gegenstand. Für den Betrieb eines Brunnens wird die Pumpe fest installiert und ist fortan nicht mehr ortsveränderlich. Sie wird nun zu einem unbeweglichen Gegenstand. Solange die Pumpe ortsveränderliche Eigenschaften hat, ist sie der Kontengruppe Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen, nach der festen Installation der Kontengruppe Betriebsvorrichtungen.

Leider gibt der Kontenrahmenplan nur sehr vage Informationen darüber preis, wann ein Vermögensgegenstand als Betriebsvorrichtung zu werten ist. Zwar hat der Gesetzgeber durch Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006 eine Hilfestellung geboten, jedoch bezieht sich diese hauptsächlich auf Abgrenzungen bezüglich Gebäuden und Sportanlagen. An dieser Stelle könnte der Eindruck entstehen, dass nur dort Betriebsvorrichtungen entstehen können. In der Kontenbeschreibung des Kontos 0811 Betriebsvorrichtungen ist dem Satz 2, 2. Alternative auch die Möglichkeit zu entnehmen, dass ein beweglicher Gegenstand, durch den Einbau in einen bereits unbeweglichen Gegenstand, ebenfalls zum unbeweglichen Gegenstand

wird, wenn beide Gegenstände in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen.

Bei der Stadt Köthen kommt dies bei den Gegenständen in Betracht, die zum Betrieb eines unbeweglichen Brunnens benötigt werden. Der Brunnen ist fest mit dem Boden verankert, zählt nicht zum Infrastrukturvermögen und dient einem besonderen Zweck. Um den Zweck erfüllen zu können, muss eine vorher ortsveränderliche Pumpe in den Brunnen eingebaut werden. Durch die feste Installation wird die Pumpe zum unbeweglichen Gegenstand erklärt und ist der Kontengruppe 081 Betriebsvorrichtungen zuzuordnen.

Die Bezeichnung Betriebsvorrichtungen Maschinen ist unglücklich gewählt, kann zu Missverständnissen führen und letztlich ist die Pumpe auch im beweglichen Zustand nicht der Bilanzposition Maschinen, sondern der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuschreiben. Die zuletzt genannte Tatsache ergibt sich aus der Beschreibung bzw. Aufzählung der Kontengruppe 082. Auch die Brunnenanlage ist keine Maschine.

Das Unterkonto Betriebsvorrichtung – Maschinen wird in Betriebsvorrichtung – städtische Brunnenanlagen geändert. Weiterhin werden ausschließlich städtische Brunnenanlagen zur Trinkwassernotversorgung aktiviert, da Zierbrunnen nicht alle Tatbestandsmerkmale einer Betriebsvorrichtung erfüllen.

Zierbrunnen sind Bestandteil des Infrastrukturvermögens und wurden an dieser Stelle entsprechend berücksichtigt. Die Bestände wurden entsprechend berichtigt.

Die Unterkonten Betriebsvorrichtungen Gebäude und Betriebsvorrichtungen Spielplatzeinrichtungen bleiben weiterhin bestehen, jedoch werden sie durch einen Gedankenstrich zwischen beiden Worten erweitert, um weitere Missverständnisse zu vermeiden.

Die Verwaltung entspricht Ihren Hinweisen wie oben angeführt teilweise, Bestände wurden überprüft und ggf. angepasst.

5. Betriebsvorrichtungen

hier: Vollständigkeit

Die mit Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006 verbindlich anzuwendende Hilfestellung, wurde durch die Verwaltung nicht genügend beachtet. Sie zweifeln die Vollständigkeit der Erfassung der Betriebsvorrichtungen an.

Der o. g. Erlass konkretisiert beispielhaft die Abgrenzung des Grundvermögens von Betriebsvorrichtungen. Allgemein ist ein Gegenstand als Betriebsvorrichtung zu werten, wenn grob gesehen folgende Merkmale vorliegen:

1. TB Der Gegenstand ist fest mit einem Gebäude (auch die dazugehörige Außenanlage) oder mit dem Grund und Boden
2. TB (fest) verbunden.
3. TB Er dient einem betrieblicher Zweck (öffentliche Aufgabe) und
4. TB zählt nicht zum Infrastrukturvermögen.

Zum besseren Verständnis, sind beispielhaft einzelne Abgrenzungsfälle näher erläutert. Zudem wird im Anhang zum Erlass eine Übersicht bereitgestellt, in welchen Fällen man den Gegenstand zum Gebäude oder Grund und Boden zählt und in welchen Fällen eine Betriebsvorrichtung in der Bilanz zu aktivieren ist.

Bei den kommunalen Gebäuden und öffentlichen Spielplätzen der Stadt Köthen können folgende Betriebsvorrichtungen vorkommen:

Absaugevorrichtungen

Auflager

Lastenaufzüge

Be- und Entlüftungsanlagen

Klimaanlagen zum Kühlen von Computertechnik

Kompressoren

Stahlkammern, Stahltüren von Tresoranlagen

Betriebsvorrichtungen an Sportanlagen (Schulen)

Spielgeräte auf öffentlichen Spielplätzen

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass trotzdem alle o.g. Tatbestände zu überprüfen sind. Oftmals mangelt es am 3. Tatbestand, dem betrieblichen Zweck. Ob dieser Tatbestand vorliegt, klärt die Frage, ob der eingebaute Gegenstand absolut unerlässlich für den Betrieb bzw. für die Aufgabenerfüllung ist. So ist die Klimaanlage im Standesamt Bestandteil des Gebäudes, da kein betrieblicher Zweck begründet wird. Die Aufgabenerfüllung ist auch ohne Klimaanlage möglich. Wohingegen das Klimagerät in der EDV-Abteilung unerlässlich für den Betrieb bestimmter elektronischer DV-Geräte/ DV-Anlagen ist.

Bei der körperlichen Erstinventur fand eine Kontrolle von Betriebsvorrichtungen lediglich auf öffentlichen Spielplätzen statt. Hinsichtlich des möglichen Vorhandenseins von Betriebsvorrichtungen in Gebäuden hat die Verwaltung eine erneute Überprüfung städtischer Gebäude unternommen. Das Ergebnis wurde in Form eines Aktenvermerks zur jeweiligen Inventurliste (Ordner 1-2) geheftet.

Folgende fehlende Gegenstände, welche dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, wurden ausfindig gemacht:

In der Naumannschule wurden eine Sprunggrube und ein Fußballfeld mit Spezialfußboden hergerichtet. Da sich die Anlage zum Bilanzstichtag noch in der „Im-Bau-Phase“ befindet, wird erst mit Fertigstellung des Objektes eine Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Bilanzpositionen durchgeführt.

Nicht inventarisiert bzw. bilanziert wurden eine Sprunggrube und eine Laufbahnanlage, welche sich auf dem Grundstück der Regenbogenschule befinden. Das Baujahr der Betriebsvorrichtungen ist unbekannt. Die aufgefundenen Anlagen werden mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

In folgenden Kitas wurden Lastenaufzüge im Gebäude verbaut: Kita Löwenzahn, Pinocchio, Max & Moritz und Buratino. Auch im Ratskeller wurde ein Lastenaufzug eingebaut. Das Baujahr der Lastenaufzüge ist unbekannt. Alle Lastenaufzüge weisen zum Bilanzstichtag keine restliche Nutzungsdauer auf und werden daher ebenfalls mit 1,00 € in der Bilanz erinnert.

Im Verwaltungsgebäude Rathaus befinden sich eingebaute Tresoranlagen. Die Tresoranlagen sind für den Betrieb des Aufgabenbereiches notwendig, da die

Verwaltung rechtlich verpflichtet ist, bestimmte Unterlagen diebstahlsicher und brandschutzsicher zu verwahren. Die beiden Tresoranlagen erfüllen die Tatbestände einer Betriebsvorrichtung. Das Baujahr ist auf ca. 1900 zu bestimmen, der Anschaffungswert ist nicht ermittelbar. Die beiden Tresore können nicht ausgebaut und veräußert werden, daher stellen sie keinen wirklichen Vermögenswert dar. Beide Tresore werden mit 1,00 € aktiviert.

Die Tresoranlage in der Martinskirche zählt zum Gebäudebestandteil. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Betrieb eines Jugendclubs von einer Tresoranlage abhängig machen, daher fehlt der betriebliche Zweck.

Das Inventar bzw. vorhandene Betriebsvorrichtungen der Sportstätten, fanden in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung, da in den einzelnen Nutzungsverträgen die wirtschaftliche Eigentumsübertragung gem. § 39 Abs. 2 Ziff. 1 AO geregelt wurde.

Demnach ist ein Wirtschaftsgut abweichend vom Grundsatz nicht dem tatsächlichen Eigentümer zuzuschreiben, wenn ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließt.

Auf Grund der langfristig abgeschlossenen Pachtverträge liegt das wirtschaftliche Eigentum des Inventars beim jeweiligen Pächter. Das bedeutet, dass dieser das Inventar in seiner Bilanz darzustellen hat. Die Pachtverträge liegen nachrichtlich dem Ordner der Bilanzposition Betriebsvorrichtung bei.

Die Anschaffung der Abgasabsauganlage im Feuerwehrgebäude der Stadt Köthen, wurde 2011 über das USK 13000.94000 abgewickelt. Die Bilanzierung wurde nachgeholt.

Die Verwaltung entspricht Ihren Hinweisen wie oben angeführt teilweise, Bestände wurden überprüft und ggf. angepasst.

6. Betriebsvorrichtungen

hier: Personenaufzüge

Weiterhin gibt es Ihrerseits Klärungsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung von Personenaufzügen. Dem Prüfbericht ist eine abweichende Meinung zu den ergänzenden Hinweisen zu entnehmen.

Hinsichtlich der in Ihrem Amt vorliegenden abweichenden Abgrenzungsmeinung, positioniert sich die Verwaltung zur im Prüfbericht dargelegten und rechtlich begründeten Meinung wie folgt:

Dem Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006 ist zu entnehmen, dass Personenaufzüge überwiegend der Benutzung eines Gebäudes dienen. Sie sind in mehrgeschossigen Gebäuden zur raschen und sicheren Abwicklung von Personenverkehr allgemein üblich. Sie dienen der Bewältigung von Publikumsverkehr. Der BFH legt mit Urteil vom 05.03.1971, BStBL. II S. 455 allgemeinverbindlich fest, dass Personenaufzüge zum Gebäude zu zählen sind.

Der aktivierte Personenaufzug im Rathausgebäude wurde aus der Bilanzposition Betriebsvorrichtungen – Gebäude in die Anlagenposition Betriebsgebäude, per Zurechnung zum Rathausgebäude, verschoben.

Ihre Frage nach anderen, sich in städtischen Gebäuden befindlichen, Personenaufzügen erübrigt sich hiermit. (wurden bei der Gebäudebewertung berücksichtigt)

Abweichend zu den Personenaufzügen sind Lastenaufzüge als Betriebsvorrichtung zu aktivieren, wenn sie sich in einem betrieblich genutzten Gebäude befinden und sie unmittelbar einem Betriebsvorgang dienen.

Bei der Stadt Köthen kommt dies in den Gebäuden von Kindertagesstätten in Betracht. Die Hauptsache liegt hier in der zeitlich begrenzten Betreuung und Versorgung von Kindern. Für den Transport der Mittagsverpflegung in die einzelnen Gruppenbereiche ist in manchen Gebäuden ein Lastenaufzug eingebaut. In allen Fällen handelt es sich um Betriebsvorrichtungen weit vor 1991. Die gewöhnliche

Nutzungsdauer ist in allen Fällen bereits abgelaufen. Anlaog verhält es sich beim vorgefundenen Lastenaufzug im Ratskeller und dem vorliegendem betrieblichen Zweck. Die Verwaltung entscheidet sich dafür die Lastenaufzüge mit 1,00 € Erinnerungswert zu bewerten.

Die Verwaltung entspricht dem Hinweis aus dem Prüfbericht vollumfänglich, der Bestand wurde entsprechend angepasst.

7. Betriebsvorrichtungen

hier: EDV-Netz

Dem Prüfbericht ist der Hinweis zu entnehmen, dass ein vorhandenes EDV-Netz als Betriebsvorrichtung zu werten ist.

Das FG Sachsen-Anhalt hat in seinem Urteil vom 12. Dezember 2011 (Az. 1 K 1071/06) entschieden, dass die Aufwendungen, die durch den erstmaligen Einbau von Kabelschächten für Netzkabel in ein Bürogebäude entstehen, aktiviert werden müssen. Der Grund sei, dass es sich hierbei um Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für eigenständige bewegliche Wirtschaftsgüter handele.

In der Urteilsbegründung haben die Richter argumentiert, dass diese Aufwendungen, ebenso wie Kosten für den Einbau neuer Server, keinen sofort abziehbaren Instandhaltungsaufwand darstellen. Die Netzkabel können auf Grund der Verlegung jederzeit wieder ausgebaut und anderweitig wieder verwendet werden. Das mache sie daher nicht zu wesentlichen Gebäudebestandteilen i. S. d. §§ 93, 94 Abs. 2 BGB. Es stellt somit ein losgelöstes Wirtschaftsgut dar, welches abzuschreiben sei.

Grundsätzlich sind als Gebäudebestandteile in erster Linie die Baumaterialien und weniger die Gegenstände, die der Ausstattung oder Einrichtung dienen, anzusehen. Anders ist es nur, wenn solche Gegenstände dem Gebäude nach der Verkehrsanschauung erst eine besondere Eigenart oder ein bestimmtes Gepräge geben. Im vorliegenden Fall sah es das FG als erwiesen an, dass die Datenkabel nebst Zubehör zumindest nach der im Streitjahr 1999 bestehenden Verkehrsauffassung noch nicht zum typischen Standard eines Bürogebäudes gehörten.

Die Bewertungsrichtlinie schlägt in der Tabelle der Anlage 1 unter dem Punkt 081 Betriebsvorrichtungen für Verteilungsanlagen (Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen) eine Nutzungsdauer von 30 bis 50 Jahren vor.

Das mit dem Gebäude verbaute Netzwerk (Internet/Telefon) wurde in den neunziger Jahren in das Verwaltungsgebäude Rathaus eingebaut.

Die angefallenen Kosten hierfür sind nicht mehr belegbar, eine Recherche hierzu wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Hinzu kommt, dass hinsichtlich solcher Kosten der Blickpunkt nach kameralem Recht anders lag und somit das Ergebnis einer aufwendigen Recherche als negativ eingeschätzt wird.

Wie oben angeführt, ist das Telekommunikationsnetz zu berücksichtigen. Es liegen jedoch keine Kosten vor. Die Verwaltung hat beim Bewerten von Vermögen das Vorsichtsprinzip zu beachten. Das unter Putz eingebaute Kabelnetz kann nicht ausgebaut und veräußert oder wiederverwendet werden, daher stellt es kein wirkliches Vermögen dar. Letztlich wären die Kosten für ein Telekommunikationsnetz bei einem Neubau eines Verwaltungsgebäudes mittlerweile eine Ausgabe für eine standardisierte Nutzung als Verwaltungsgebäude. Somit ist das Telekommunikationsnetz für Neubauten (oder kompletter Umbau eines alten Gebäudes zur Nutzung eines Verwaltungsgebäudes) als fester Gebäudebestandteil zu werten.

Die Verwaltung entscheidet sich dafür das Kabelnetz für die Telekommunikation im Verwaltungsgebäude Rathaus mit 1,00 € Erinnerungswert zu bewerten.

Das Telekommunikationsnetz im Verwaltungsgebäude Wallstraße ist ggf. beim Gebäudeeigentümer zu bilanzieren.

Die Verwaltung hat Ihren Hinweis entsprechend der zuvor dargelegten Ausführungen berücksichtigt.

8. Betriebsvorrichtungen

hier: Klimagerät im Serverraum des Betriebsgebäudes Wallstraße

Außerdem ist dem Prüfbericht der Hinweis zu entnehmen, dass das vorhandene Klimagerät im Serverraum der EDV-Abteilung als Betriebsvorrichtung zu werten ist

Das Klimagerät zur Kühlung von EDV-Technik wurde vor Bezug des Verwaltungsgebäudes Wallstraße in den neunziger Jahren eingebaut und bisher nicht erneuert. Die Bewertungsrichtlinie sieht für ortsveränderliche Klimageräte eine Nutzungsdauer von 8 bis 12 Jahre und für festinstallierte Anlagen 15 bis 20 Jahre vor. Diese ist in jedem Fall bereits abgelaufen.

Die Verwaltung entscheidet sich dafür das Klimagerät der EDV-Abteilung im Verwaltungsgebäude Wallstraße mit einem 1 € Erinnerungswert zu bewerten.

9. Betriebsvorrichtungen

hier: Ratskeller

Die Bewertung der Großküchenanlage sowie deren Lüftungsanlage wurden Ihrer Meinung nach nicht genügend berücksichtigt.

Die Sichtung der Inventurlisten des Ratskellers hat ergeben, dass die Großkücheneinrichtung bzw. die einzelnen Elemente berücksichtigt wurden.

Die Lüftungsanlage der Großküche wurde mit Inventarnummer 124142 (Seite 8 von 13) erfasst. Die Bilanzierung zum Erinnerungswert von 1,00 € wurde nachgeholt, da der Verwaltung keine nachweisbaren Kosten vorliegen.

Die Großkücheneinrichtung ist weiterhin beweglich in der Sache und wird daher dem Betriebs- und Geschäftsvermögen zugeschrieben. Da jedoch im Einzelnen der Wert der Anschaffung unter der 3.000 € Grenze liegt, werden die einzelnen Module der Kücheneinrichtung nur mengenmäßig erfasst. Die getrennte Betrachtungsweise ist insofern gerechtfertigt, als dass die Module der Küche auch einzeln funktionstüchtig und ggf. auch verwertbar sind.

Die Tatbestände einer Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums durch Abschluss des Pachtvertrages liegen nicht vor.

Die Verwaltung entspricht Ihrem Hinweis in Hinblick auf die fest installierte Lüftungsanlage teilweise.

10. Betriebsvorrichtungen

hier: Flutlichtanlagen

Im Prüfbericht führen Sie an, dass Flutlichtanlagen an Sportstätten nicht berücksichtigt wurden,

siehe 5. Das wirtschaftliche Eigentum wurde durch Abschluss der Pachtverträge übertragen.

11. Betriebsvorrichtungen

hier: Nachweis der Kosten städtischer Brunnenanlagen

Die Bewertung städtischer Brunnenanlagen erfolgte mittels Meldung der zuständigen Fachabteilung und entsprechenden Sachbuchauszügen. Diese Nachweise lehnen Sie als unzureichend ab. Außerdem merken Sie an, dass Sie dem unverhältnismäßigen Aufwand der Kostennachweise per Rechnung nicht folgen können, schließlich ist seit dem Jahr 2004 bekannt, dass auf das neu geltende doppelte Haushaltsrecht umzustellen ist.

siehe 1. Analoge Erklärung und Anwendung zu Spielplatzeinrichtung.

Folgende Betriebsvorrichtungen der Anlagengruppe sind mangels Nachweis mit 1,00 € bewertet:

1-0000472, 1-0003548, 1-0000500, 1-0000493, 1-0000502, 1-0000497, 1-0000491,
1-0000504, 1-0000473, 1-0000490, 1-0000503, 1-0000474, 1-0000476, 1-0000495,
1-0000492, 1-0000501, 1-0000498, 1-0000470, 1-0000471, 1-0000494, 1-0000477,
1-0000478, 1-0000496, 1-0000499, 1-000469, 1-0000489

12. Betriebsvorrichtungen

hier: erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Sie merken an, dass eine Erklärung im Anhang zur Bilanz hinsichtlich der Anwendung des § 53 Abs.7 KomHVO LSA fehlt. Sie sind der Meinung, dass der Stadtrat über die Anwendung dieser Wertgrenze entscheidet.

Der Gesetzgeber regelt im § 53 Abs. 7 KomHVO LSA die vereinfachte Möglichkeit kommunales bewegliches Vermögen, nach Umstellung vom kameralem Haushaltsrecht auf das doppelte Haushaltsrecht, zu erfassen und zu bewerten.

Hintergrund dieser nachträglich eingeführten Vereinfachungsregelung ist der erhebliche Aufwand, der mit der Ersterfassung einhergeht, da es im kameralem Recht kein Vermögensverzeichnis im Sinne der doppelten Buchführung gab. Im Verhältnis dazu ist der Gesamtbetrag dieser unberücksichtigten Vermögensgegenstände im Vergleich zur gesamten Bilanzsumme zu vernachlässigen.

Durch die Einführung einer Wertgrenze soll den Kommunen die Ersterfassung erleichtert werden. Das Ministerium hat hierfür eine Grenze von 3.000 € eingeführt. Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert müssen nicht in der Eröffnungsbilanz aktiviert werden. Anwendbar ist diese Wertgrenze für

- **bewegliche** Vermögensgegenstände,
- des Anlagevermögens,
- im städtischen Eigentum,
- deren Nutzung zeitlich begrenzt ist,
- deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und
- vor dem Bilanzstichtag angeschafft worden.

Durch diese Aufzählung wird klar, dass sich diese Vereinfachungsmöglichkeit lediglich auf Vermögensgegenstände gem. § 46 Abs. 3 Ziff 1 Bst. b KomHVO im Speziellen auf Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sowie auf Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere beschränkt. Diese beiden Bilanzpositionen der Kontenbereiche 07 und 08

sind in der Regel überwiegend Gegenstände die mit einem geringen Wert, im Gegensatz zu anderen Bilanzpositionen, angeschafft wurden.

Bei der Regelung des § 53 Abs. 7 KomHVO LSA handelt es sich um eine Anwendungswahlmöglichkeit. Die vom Gesetzgeber gebotene Hilfestellung findet auch bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen Anwendung. Die Anwendung des § 53 KomHVO beschränkt sich ausschließlich auf Vermögensgegenstände die vor dem 01.01.2012 angeschafft wurden.

Die Inanspruchnahme der gesetzlich angebotenen Hilfestellung des § 53 Abs. 7 S. 1 KomHVO ist, entgegen Ihrer Ausführungen, nicht an einen Stadtratsbeschluss geknüpft. Dies ist erst der Fall, wenn die Verwaltung von der Anwendungsmöglichkeit aus Satz 2 des § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch macht. Das bedeutet, dass der Stadtrat darüber entscheiden kann, ob die Inventarlisten ohne Einschränkung zu führen sind oder ob diese unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind. Werden alle Vermögensgegenstände, die vor dem Bilanzstichtag unter dem Wert von 3.000 € angeschafft worden, in gesonderten Listen geführt, ist kein Stadtratsbeschluss notwendig. Besteht der Wunsch der Verwaltung, dieses Auflisten nicht bilanzierter Vermögensgegenstände erst ab einem bestimmten Wert vorzunehmen, ist eine Zustimmung des Gremiums notwendig.

Da es mittlerweile Inventarlisten gibt, ist es für die Verwaltung nicht mehr interessant von der Regelung des § 53 Abs. 7 S. 2 KomHVO Gebrauch zu machen, denn das Ziel, eine Inventarisierung zu vereinfachen, ist durch die bereits durchgeführte Inventur hinfällig. Zudem gilt diese Regelung auch nur für die erste Eröffnungsbilanz.

Für die Zukunft gelten andere Wertgrenzen. Hinsichtlich der Vereinfachung der Inventarisierung ist § 33 Abs. 6 KomHVO anzuwenden. Das bedeutet alle beweglichen Vermögensgegenstände, die nach dem Bilanzstichtag angeschafft wurden, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren AHK unter 1.000 € betragen, müssen nicht inventarisiert werden. Die Verwaltung hat hierzu eine Inventurrichtlinie erlassen. Da es sich hierbei um Zeiträume nach dem Bilanzstichtag handelt, geht die Verwaltung in dieser Stellungnahme nicht näher auf diese Regelung ein.

Die Regelung aus § 40 Abs. 2 KomHVO, hinsichtlich der Abschreibung, wird durch den § 53 Abs. 7 KomHVO ausgehebelt. Da es sich um eine zukünftige Handlungsanweisung handelt, bezieht die Verwaltung an dieser Stelle keine Stellung.

Die Verwaltung weist Ihren Hinweis als rechtlich unbegründet zurück.

13. Betriebsvorrichtungen

hier: Grundsatz der einheitlichen Anwendung des § 53 Abs. 7 KomHVO

Hinsichtlich der Anwendungsinanspruchnahme des § 53 Abs. 7 KomHVO weisen Sie darauf hin, dass dies dann für alle Vermögensgegenstände auf die die Tatbestände zutreffen, anzuwenden ist.

Die Verwaltung stimmt dem zu. Wie im Prüfpunkt zuvor angeführt, findet § 53 Abs. 7 S.1 KomHVO Anwendung bei

- **beweglichen** Vermögensgegenständen,
- des Anlagevermögens,
- im städtischen Eigentum,
- deren Nutzung zeitlich begrenzt sind,
- deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und
- vor dem Bilanzstichtag angeschafft worden sind.

Nach nochmaliger Prüfung stellt die Verwaltung fest, dass die bilanzierten Bestände des Kontenbereichs 08 „Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere“ berichtigt wurden.

Vorsorglich weist die Verwaltung darauf hin, dass die Regelung mangels Tatbestandserfüllung bei Betriebsvorrichtungen keine Anwendung findet. Die Spielgeräte beispielsweise müssen normgerecht fest mit dem Boden verankert werden, so dass Sie ausreichend und langfristig statisch belastbar sind. Eine bloße Verschraubung reicht hier in der Regel nicht aus, vielmehr werden die Spielgeräte in einem standfesten Fundament aus Beton verankert. Durch das Einbetonieren, wird aus der Kraft Natur beweglichen Sache eine unbewegliche Sache. Sie kann nicht

einfach abgebaut und an einem anderen Ort aufgebaut werden. Nach dem Einbau und Zuführung des Nutzungszweckes mangelt es den Spielgeräten am Tatbestand der Beweglichkeit, somit ist die Bilanzierungsvereinfachung an dieser Stelle hinfällig. Gleiches gilt für Bänke, Papierkörbe und Fahrradstellplätze an Spielplätzen. Sie sind fest mit dem Boden verbunden und können nicht ohne Beschädigung der Sache abgebaut und wieder aufgebaut werden. Bänke, Papierkörbe und Fahrradabstellmöglichkeiten gehören zur standardisierten Ausstattung eines Spielplatzes.

Für die zum Betrieb städtischer Brunnenanlagen notwendigen Pumpen trifft dies ebenso zu.

Die Verwaltung entspricht Ihrer Empfehlung, unter Berücksichtigung der oben angeführten Hinweise bezüglich des unbeweglichen Vermögens und bereinigt entsprechend die Bestände.

14. Betriebsvorrichtungen

hier: Kuhskulptur Bärteichpromenade

Sie rügen in Ihrem Prüfbericht, dass die Kuhskulptur bereits in der Bilanzposition Kunstgegenstände berücksichtigt wurde und nicht doppelt erfasst werden darf.

Die Kuhskulptur auf dem Spielplatz in der Bärteichpromenade (ggü. altes Kino) ist hauptsächlich ein Kunstgegenstand, welcher bespielt werden kann. Insofern ist die Skulptur in der Bilanzposition Kunstgegenstände zu aktivieren.

Die Verwaltung entspricht Ihrer Empfehlung vollumfänglich und bereinigt den Bestand entsprechend der Ausführungen.

15. Betriebsvorrichtungen

hier: Tierpark

Im fünften Punkt Ihres Prüfberichtes bestanden noch Fragen bezüglich der Abgrenzung der baulichen Anlagen im Tierpark zur Bilanzposition Gebäude bzw. Betriebsvorrichtung.

Bezüglich der Bewertung der Betriebsvorrichtungen und der Abgrenzung einiger baulicher Anlagen zur Bilanzposition Gebäude, haben sich bei der erneuten Überprüfung auch noch einige Fragen ergeben. Bei der Sichtung der Unterlagen zur Bilanzposition Betriebsvorrichtungen wurden noch einmal die Stallanlagen bzw. die Gehege im Tierpark bezüglich Ihrer Zuordnung und Aktivierung in der Bilanz überprüft.

Im Rahmen der erneuten Prüfung fanden nochmals Vor-Ort-Begehungen am 26.09.2017 und am 04.10.2017 statt. Offene Fragen wurden nach Rücksprache mit Herrn Engelmann bearbeitet und es wurden ggf. Korrekturen bzw. Nacherfassungen unternommen.

Zur Vereinfachung erneuter körperlicher Inventuren, wurden dieser Vermerk und die überarbeitete Benennung der Inventareinheiten nach dem Plan der Anlage 1 erstellt.

Grundstück

Das Grundstück auf dem sich der Tierpark befindet hat eine Größe von ca. 86.000 m², hinzu gerechnet werden außerdem die Flächen auf denen sich die Bewirtschaftungsgebäude befinden. Die genaue Größenermittlung fand mit Zerlegung des Grundstücks Flur 6 Flurstück 10 mit Grundbucheintragung am 15.02.2016 statt.

	Flur	Flurstück	Größe	Inventarnummer
Areal Tierpark in der Fasanerie	6	10	282.691 m ²	1-0005900
Gebäude und Freifläche	6	13	2.426 m ²	1-0004403
nach Flurstückszерlegung am 15.02.2016:				
Areal Tierpark	6	1022	86.000 m ²	
Bewirtschaftungsflächen	6	1018	1.960 m ²	
Bewirtschaftungsflächen	6	1019	416 m ²	
Bewirtschaftungsflächen	6	1020	62 m ²	
Bewirtschaftungsflächen	6	1021	11 m ²	

Tiergehege/Tieranlagen

Ein Gehege ist ein abgezauntes Areal, (nicht mobile) Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Dauerhaft sind beispielsweise gemauerte, umzäunte oder sonstige fest verankerte Anlagen, wie Papageienvolieren, umzäunte Teiche zur Haltung von Schildkröten oder

Flugdrahtanlagen zur Haltung von Greifvögeln. Nicht dauerhaft wäre ein in den Garten verbrachter Vogelkäfig. Außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden befinden sich auch beispielsweise am Haus angebaute Volieren oder ein umfunktioniertes Stallgebäude. Als wild lebend werden alle in Freiheit vorkommenden Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet werden, (sprich: alle nicht domestizierten Arten) bezeichnet. Auf das Einzelindividuum, welches sich vielleicht konkret in der Gefangenschaft des Menschen befindet, kommt es dabei nicht an. Die Tiergehege werden an die besonderen Bedürfnisse der jeweilig beherbergten Tierart angepasst.

Folgende Tiergehege wurden inventarisiert:

Tieranlage	Gehege		Inventarnummer	Baujahr
	= baulicher Anlage	zzgl. baulicher Anlage		
Polarwolfanlage (2)				
Entstehung erst nach Bilanzstichtag 01.01.2012				
Affenanlage (3)	x		s. bauliche Anlage	
Waschbäranlage (4)	x		s. bauliche Anlage	
Wildschweinanlage (5)		x	1-0002471	06/2006
Wildschweinanlage (5) Güllebr		x	1-0002482	01/2004
Luchsanlage (6)	x		s. bauliche Anlage	
Meerschwein-Kaninchenanlag	x		s. bauliche Anlage	
Voliere (8)	x		s. bauliche Anlage	
Voliere (9)	x		s. bauliche Anlage	
Alpakaanlage (10)		x	1-0002632	01/1970
Pony-/Eselanlage (11)		x	1-0002630	01/1970
Ziegenanlage (12)		x	1-0002633 + 2445	01/1970
Hühneranlage (13)	x		s. bauliche Anlage	
Streichelgehege (14)		x	1-0002570	01/1975
Rinderanlage (Känguruh/Emu)		x	1-0002455	04/2005
Landschweinanlage		(x)	1-0002461	04/2004
Kleiner Ententeich (17)		(x)	1-0002447	01/1998
begehbare Wildanlage (18)		x	1-0002479	12/2007
Verbisszäune Rehe (18)		x	1-0002449	01/1998
Rotwildanlage (19)		x	1-0002448	01/1998
Großer Ententeich (20)		(x)	1-0002447	01/1998
Schildkrötenteich (21)				
Entstehung erst nach Bilanzstichtag 01.01.2012				
Marderanlage (22)	x		s. bauliche Anlage	
Minischweinanlage (23)		x	1-0002457	05/2005
Nachtierhaus (24)	x		s. bauliche Anlage	
Stachelschweinanlage (25)		x	1-0002459	05/2005
Wildkatzenanlage (26)		(x)	1-0008302	01/1980
Schafanlage (27)		x	1-0002446	
Zwergkaninchenanlage (28)	x		s. bauliche Anlage	
Steinbockanlage (29)		x	1-0002453	04/2007
Steinkauzanlage (30)	x		s. bauliche Anlage	
Landschildkrötenanlage (31)	x		s. bauliche Anlage	
Kaninchenfreigehege (32)		x	1-0002467 + 2465	10/2001
Nasenbäranlage (33)	x		s. bauliche Anlage	
begehbare Voliere (34)	x		s. bauliche Anlage	
begehbare Voliere (35)	x		s. bauliche Anlage	
begehbare Voliere (36)	x		s. bauliche Anlage	
Nutriasanlage (37)		(x)	1-0008303	01/1980
Stinktieranlage (38)		(x)	1-0002771	01/1980
Tiervitrine (39)	x		s. bauliche Anlage	
Waldeulenvoliere (40)	x		s. bauliche Anlage	
Ziervogelvoliere (41)	x		s. bauliche Anlage	
Waldkauzvoliere (42)	x		s. bauliche Anlage	
Schleiereulenvoliere (43)	x		s. bauliche Anlage	
Bärenanlage (44)	x		s. bauliche Anlage	

Bei der erneuten Überprüfung ist aufgefallen, dass einige Gehege (gelb markiert) nicht inventarisiert wurden, obwohl sie bereits vor dem Bilanzstichtag errichtet wurden. Die Inventarisierung wurde nachgeholt. Nach Rücksprache mit Herrn Engelmann wiesen alle drei Objekte vermutlich auch schon zum Bilanzstichtag keine restliche Nutzungsdauer auf, in jedem Fall jedoch zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels im Jahr 2013. Die Verwaltung hat sich auf Grund einer vorsichtigen Schätzung entschieden, alle drei Objekte mit dem Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren.

Bei der Ziegenanlage wurde die Anlage selbst getrennt von der Errichtung eines neuen Zaunes inventarisiert. Es wird jedoch nur ein Vermögensgegenstand bilanziert. Vermutlich hängt diese Vorgehensweise mit den abweichenden Herstellungszeitpunkten zusammen. Die Errichtung des Zaunes gehört zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Geheges an sich. Die Höhe der Kosten wird per Zurechnung zum Vermögensgegenstand gewürdigt. Die getrennte Aufführung von 1-0002445 (Ziegenzaun) und 1-0002633 (Ziegenanlage) wird durch Zusammenlegung aller Kosten unter dem Inventar 1-0002445 (Ziegenanlage) aufgehoben.

Bei dem Kaninchengehege wurde auch so verfahren. Die Gegenstände 1-0002467 (Kaninchenanlage) und 1-0002465 (Zaun Kaninchenanlage) werden in 1-0002467 Kaninchenanlage zusammengeführt.

Tierparkbauten

Auf dem Areal befinden sich zahlreiche Bauten, welche teils zur Beherrbergung der Tiere dienen oder auch für die Bewirtschaftung des Tierparks allgemein. Kleintiergehege können größtenteils den Tiergehegen und auch den baulichen Anlagen zugeordnet werden. Bei größeren Tieren ist das Areal, auf dem die Tiere sich insgesamt bewegen können, als Gehege bezeichnet worden und die Stallungen oder Unterstellmöglichkeiten sind bauliche Anlagen innerhalb eines Geheges und als separater Vermögensgegenstand zu bilanzieren.



Zum Beispiel zählt das Affengehege sowohl als bauliche Anlage als auch zu den Gehegen. Es handelt sich hierbei um nur einen Vermögensgegenstand, der auf Grund seiner Merkmale als Betriebsvorrichtung aktiviert wurde. Gleiches gilt auch für die Luchsanlage. Abgrenzend dazu sei erwähnt, dass an dieser Stelle geprüft wurde, ob ggf. ein Gebäude (bauliche Anlage) zu bilanzieren ist oder ob hier lediglich Merkmale eines Tiergeheges vorlagen. (Bild 1 + 2)

Auch die bauliche Anlage im Bärengehege ist der Betriebsvorrichtung zuzurechnen. Sie ist lediglich von zwei Seiten durch massive Wände umschlossen, ein Dach, welches vor Witterungseinflüssen schützt, ist nicht vorhanden. Insgesamt liegen die Merkmale eines Gebäudes auch an dieser Stelle nicht vor.

Abweichend dazu besteht das Gehege, auf denen sich die Esel dauerhaft aufhalten, aus dem Areal (Gehege) und aus der massiv gebauten Stallung, welche ein Dach hat und von vier Seiten umschlossen ist. Bei diesem Beispiel liegen zwei unterschiedlich zu bilanzierende Vermögensgegenstände vor. Das Gehege als Betriebsvorrichtung und das Gebäude. (Bild 3)

Bezüglich der Abgrenzung fand der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15. März 2006 Anwendung.

Folgende Bauten wurden inventarisiert:

Nutzungsart	Örtlichkeit	Inventarnummer	Baujahr	Dach	Anzahl der durch Wände umschlossenen		Merkmal
					Seiten		
Kassenhaus	Eingangsbereich	1-0003735	01/1970	x	4		massiv
Gehege	Affenanlage (3)	1-0002481	01/1995	-	1		
Gehege	Waschbärenanlage (4)	1-0002565	04/1980	-	1		
Stallung	Wildscheinanlage (5)	1-0002567	04/1970	x	4		massiv
Stallung	Wildscheinanlage (5)	1-0002566	04/1970	x	4		massiv
Gehege	Luchsanlage (6)	1-0002568	04/1980	-	1		
Erweiterung Gehege	Luchsanlage (6)	1-0002463	06/2003	-	1		
Gehege/Stall	Meerschwein-/Kaninchenschaugehege (7)	1-0002636	01/1980	x	3		! klein massiv
Voliere	neben Spielplatzbereich (8)	1-0002569	04/1980	-	1		
Voliere	neben Spielplatzbereich (9)	1-0002569	04/1980	-	1		
Unterstand	Alpakaanlage (10)			x	2		Holz
Stallung	Pony-/Eselanlage (11 + 15)	1-0002631	01/1970	x	4		massiv
Stallung	Ziegenanlage (12)	1-0002634	01/1970	x	4		Holz
Nachtlager	Hühnerhaus (13)	nach 01 01 2012		erbaut			
Stallung	Streichelgehege (14)	1-0002635	01/1980	x	4		Holz
Taubenschlag	Streichelgehege (14)	1-0006592	01/1980	x	4		! klein Holz
Heulager	neben Landschweinanlage (16)	1-0002469	02/1999	x	3		! Holz
Stallung	begehbare Wildanlage (18)		12/2007	x	4		massiv
Stallung	Rotwildanlage (19)	1-0002572	04/1980	x	4		Holz
Unterstand	Rotwildanlage (19)			-	1		
Gehege	Steinmarder (22)	1-0002638	01/1975	-	1		
Stallung/Terrarienhaus	Nachtierhaus (23,24,25,26,37,38)	1-0003739	01/1970	x	4		massiv
Stallung	Schafanlage (27)	1-0002574	03/1975	x	4		Holz
Unterstand	Schafanlage (27)			-	1		Holz
Gehege/Stall	Zwergkaninchen (28.1)			x	3		! klein massiv
Insektenhotel	Platz neben Steinbockanlage (28.2)						
Stallung	Steinbockanlage (29)	1-0002573	03/1975	x	4		Holz
Taubenschlag	Steinbockanlage (29)	1-0006593	01-1980	x	4		! klein Holz
Gehege	Steinkauz (30)	nach 01 01 2012		erbaut	1		
Gehege	Landschildkroten (31)	nach 01 01 2012		erbaut	1		
Gehege	Nasenbärenanlage (33)	1-0002637	01/1884	-	3		
Voliere	begehbare Vogelvoliere (34)	1-0002637	01/1884	-	1		
Voliere	begehbare Vogelvoliere (35)	1-0002637	01/1884	-	1		
Voliere	begehbare Voliere (36)	1-0002637	01/1884	-	1		
Tiernärrine	Platz vor dem Streichelgehege (39)			x	4		! klein massiv
Voliere	Waldeulenanlage (40)	1-0002452	01/1998	-	1		
Voliere	Ziervogelvoliere (41)	nach 01 01 2012		erbaut	1		
Voliere	Waldkauzvoliere (42)	1-0002451	01/1998	-	1		
Voliere	Schleiereulenvoliere (43)	1-0002450	01/1998	-	1		
Gehege	Bärenanlage (44)	1-0002477	01/2001	x	2		
Imbisshütte	Spielplatzbereich (46)						Holz
Toilettenhaus	Spielplatzbereich (47)	1-0002639	01/1970	x	4		massiv
Wirtschafts- & Sozialgebäude	privater Bereich (48)	1-0003737	01/1971	x	4		massiv
Funktionsgebäude	privater Bereich (48)	1-0003738	01/1967	x	4		massiv
Wohngebäude	privater Bereich (48)	1-0003740	01/1941	x	4		massiv
Toiletten	privater Bereich (48)	1-0003736	01/1986	x	4		massiv

Hierbei ist aufgefallen, dass einige Bauten (gelb markiert) nicht inventarisiert wurden, obwohl sie bereits vor dem Bilanzstichtag errichtet wurden. Die Inventarisierung wurde nachgeholt.

Die Kosten der Stallung in der begehbaren Wildanlage wurden in der Betriebsvorrichtung „Gehege“ berücksichtigt. Auf Grund des nunmehr sehr lange zurückliegenden Zeitpunkts des Bilanzstichtages, lassen sich die Kosten von Gehege und Stallung nicht mehr trennen. Zudem wurde die Wildanlage nicht mit städtischen Finanzmitteln realisiert. Ausnahmsweise hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Stallung der Wildanlage mit dem Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren.

Die Kosten für die Holzhütte, welche als Imbiss genutzt wird, liegen der Verwaltung nicht vor. Die Finanzierung wurde nicht über den städtischen Haushalt abgebildet. Ausnahmsweise hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Imbisshütte mit dem Erinnerungswert von 1,00 € zu bilanzieren.

Alle anderen fehlenden baulichen Anlagen wiesen, nach Rücksprache mit Herrn Engelmann, zum Bilanzstichtag keine restliche Nutzungsdauer auf. Die fehlenden Vermögensgegenstände werden mit dem Erinnerungswert von 1,00 € in der Eröffnungsbilanz 01.01.2012 dargestellt.

Die Abgrenzung zu den Bilanzpositionen Gebäude und Betriebsvorrichtungen wurde wie folgt vorgenommen:

Nutzungsart	Örtlichkeit	Inventarnummer	Abgrenzung
Kassenhaus	Eingangsbereich	1-0003735	Gebäude
Gehege	Affenanlage (3)	1-0002481	Betriebsvorrichtung
Gehege	Waschbärenanlage (4)	1-0002565	Betriebsvorrichtung
Stallung	Wildscheinanlage (5)	1-0002567	Gebäude
Stallung	Wildscheinanlage (5)	1-0002566	Gebäude
Gehege	Luchsanlage (6)	1-0002568	Betriebsvorrichtung
Erweiterung Gehege	Luchsanlage (6)	1-0002463	Betriebsvorrichtung
Gehege/Stall	Meerschwein-/Kaninchenschaugehege (7)	1-0002636	Betriebsvorrichtung
Voliere	neben Spielplatzbereich (8)	1-0002569	Betriebsvorrichtung
Voliere	neben Spielplatzbereich (9)	1-0002569	Betriebsvorrichtung
Unterstand	Alpakaanlage (10)	1-0008296	Betriebsvorrichtung
Stallung	Pony-/Eselanlage (11 + 15)	1-0002631	Gebäude
Stallung	Ziegenanlage (12)	1-0002634	Gebäude
Stallung	Streichelgehege (14)	1-0002635	Gebäude
Taubenschlag	Streichelgehege (14)	1-0006592	Betriebsvorrichtung
Heulager	neben Landschweinanlage (16)	1-0002469	Betriebsvorrichtung
Stallung	begehbare Wildanlage (18)	1-0008294	Gebäude
Stallung	Rotwildanlage (19)	1-0002572	Gebäude
Unterstand	Rotwildanlage (19)	1-0008297	Betriebsvorrichtung
Gehege	Steinmarder (22)	1-0002638	Betriebsvorrichtung
Stallung/Terrarienhaus	Nachtierhaus (23,24,25,26,37,38)	1-0003739	Gebäude
Stallung	Schafanlage (27)	1-0002574	Gebäude
Unterstand	Schafanlage (27)	1-0008298	Betriebsvorrichtung
Gehege/Stall	Zwergkaninchen (28.1)	1-0008299	Betriebsvorrichtung
Insektenhotel	Platz neben Steinbockanlage (28.2)	1-0008300	Betriebsvorrichtung
Stallung	Steinbockanlage (29)	1-0002573	Gebäude
Taubenschlag	Steinbockanlage (29)	1-0006593	Betriebsvorrichtung
Gehege	Nasenbärenanlage (33)	1-0002637	Betriebsvorrichtung
Voliere	begehbare Vogelvoliere (34)	1-0002637	Betriebsvorrichtung
Voliere	begehbare Vogelvoliere (35)	1-0002637	Betriebsvorrichtung
Voliere	begehbare Voliere (36)	1-0002637	Betriebsvorrichtung
Tiervitrine	Platz vor dem Streichelgehege (39)	1-0008301	Betriebsvorrichtung
Voliere	Waldeulenanlage (40)	1-0002452	Betriebsvorrichtung
Voliere	Waldkauzvoliere (42)	1-0002451	Betriebsvorrichtung
Voliere	Schleiereulenvoliere (43)	1-0002450	Betriebsvorrichtung
Gehege	Bärenanlage (44)	1-0002477	Betriebsvorrichtung
Imbisshütte	Spielplatzbereich (46)	1-0008295	Gebäude
Toilettenhaus	Spielplatzbereich (47)	1-0002639	Gebäude
Wirtschafts- & Sozialgebäude	privater Bereich (48)	1-0003737	Gebäude
Funktionsgebäude	privater Bereich (48)	1-0003738	Gebäude
Wohngebäude	privater Bereich (48)	1-0003740	Gebäude
Toiletten	privater Bereich (48)	1-0003736	Gebäude

Die Nutzungsdauer der baulichen Anlagen, welche als Gebäude zu werten sind, wurde bei einer massiven Bauweise mit 40 Jahren festgelegt, bei baulichen Anlagen in der Leichtbauweise bzw. aus Holz wurde die Nutzungsdauer auf 30 Jahre bestimmt.

Bauliche Anlagen, die den Betriebsvorrichtungen zuzurechnen sind, werden einheitlich mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren festgelegt. Das Insektenhotel wurde mit 10 Jahren Nutzungsdauer bewertet.

Alle Positionen wurden auch in Hinblick auf eine einheitlich festgelegte Nutzungsdauer überprüft und ggf. angepasst.

Lehrtafeln und Ordnungsschilder

Im Tierpark verteilt findet man eine Vielzahl von informativen Lehrtafeln. Außerdem werden dem Besucher im Eingangsbereich auf einem Ordnungsschild die Aufenthaltsregeln erklärt. Die erneute Überprüfung ergab an dieser Stelle keine Änderungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die im Tierpark befindliche Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde inventarisiert und gem. § 53 Abs. 7 KomHVO LSA in einer gesonderten Liste ausgewiesen. Die erneute Überprüfung ergab an dieser Stelle keine Änderungen.

16. (~~Betriebs- und Geschäftsausstattung~~) Kunstgegenstände

hier: Bewertung des Archivgutes

In Ihren Ergänzungen zum Prüfbericht merken Sie an, dass die Archivgüter nicht in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt wurden.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungs-

gegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden (vgl. Punkt 5.7 BewertRL LSA).

Bei dem städtischen Archivgut handelt es sich um bewegliche Kulturgegenstände, aus diesem Grund ist der Bestand unter der Bilanzposition Kunst- und Kulturgegenstände zu aktivieren.

Nach § 8 Abs. 2 Landesarchivgesetz haben die Landesarchive das Archivgut auf Dauer sicher zu verwahren und vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Insofern darf Archivgut nicht gehandelt werden. Ihm wird daher kein Verkehrswert zu geordnet. Eine Bewertung nach Versicherungswerten ist daher nicht möglich.

Archivwürdigen Unterlagen sind gem. § 2 Abs. 1 Landesarchivgesetz Unterlagen, welche bei Verfassungsorganen, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, den Gemeinden, den Landkreisen sowie bei Verwaltungsgemeinschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüssen sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden.

Nach § 2 Abs. 4 Landesarchivgesetz sind Unterlagen archivwürdig, denen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für die Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Rechtswahrung oder zur Sicherung berechtigter privater Interessen bleibender Wert zukommt.

Bei den Aktenbeständen im Verwaltungsarchiv handelt es sich um selbst hergestellte Akten der Fachämter und Einrichtungen. Eine Erfassung und Bewertung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt daher nicht.

Provenienzen werden aus o.g. genannten Gründen, soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, lediglich mit einem Erinnerungswert angesetzt. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die in das Eigentum der Stadt zur Verwahrung und Pflege in das Archiv übergeben wurden und als Zeugen der Zeitgeschichte dienen.

Die Anzahl der städtischen Archivalien ist nicht bekannt. Die Anzahl zu schätzen, würde zu einem sehr ungenauen Ergebnis führen. So gibt es eine Reihe von Findbüchern mit zahlreichen Bandreihen. Die Findbücher enthalten jedoch eine unterschiedliche Anzahl von Archivarien. Eine Bewertung, die die Wirklichkeit widerspiegelt, ist nicht zu erreichen.

Der Aufwand für die Bewertung ist zu berücksichtigen. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Inventur, als Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung, muss das Verhältnis zwischen Bewertungsgenauigkeit und Bewertungsaufwand stimmen.

Aus o. g. Gründen hat sich die Verwaltung dazu entschieden, das gesamte Archivgut unter der Bilanzposition Kunst- und Kulturgegenstände mit 1,00 € zu erinnern.

Die Verwaltung entspricht Ihrem Hinweis. Der Bestand an Archivgut ist jedoch unter der Position Kunst- und Kulturgegenstände zu berücksichtigen. Die Verwaltung nimmt an dieser Stelle die Änderung vor und teilt Ihnen dies in einer gesonderten Stellungnahme zur Bilanzposition mit.

17. Betriebs- und Geschäftsausstattung

hier: Bewertung des Bibliotheksbestandes

Außerdem ist Ihren Ergänzungen zum Prüfbericht zu entnehmen, dass die Bewertung des Bibliotheksbestandes nach dem Festwertprinzip eine körperliche Inventur voraussetzt.

Ihr Hinweis ist berechtigt, dennoch stellt die Bewertung des Bibliotheksbestandes die Verwaltung vor eine ähnliche Herausforderung wie die Bewertung des Archivgutes. Auf Grund der enormen Menge an Büchern, Zeitschriften, Spielen, Hörbüchern, CDs usw. steht eine stichtagsbezogene körperliche Inventur außer Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Der Bibliotheksbestand wird gem. 5.9 2. Alternative der BewertRL durch vorsichtig geschätztem Zeitwert mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte ermittelt.

Als Basis für einen vorsichtig geschätzten Zeitwert, dienen der am 31.12.2011 elektronisch ermittelte Bestand sowie der Bibliothekswertrechner des Bibliotheken-Verbandes.

Der elektronisch ermittelte Datenbestand spiegelt den Bibliotheksbestand insofern wieder, als dass der Bestand einer permanenten körperlichen Inventur unterliegt. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter der Bibliothek die Bestände regelweise kontrollieren. Diese Inventur findet kontinuierlich statt und befindet sich im ständigen Kreislauf. Die permanente Inventur ist gem. 1.3 der InventurRL LSA zulässig.

Der Bibliothekswertrechner bietet Richtwerte, die an die Gegebenheiten der Bundesrepublik Deutschland angepasst sind. Wie diese Zahlen berechnet werden, kann dem Portal unter <http://www.bibliotheksportal.de/service/kalkulator.html> entnommen werden. Anhand der Wortkombination könnte der Eindruck entstehen, dass die Dienstleistung in die Richtwerte einkalkuliert wurde, jedoch kann dies durch Betrachtung der Kalkulationsgrundlage unter dem angegebenen Link ausgeschlossen werden.

Die elektronisch ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag 01.01.2012 werden mit den offiziellen Richtwerten multipliziert. Die Summe aller Medien ergibt den Wert des gesamten Bestandes der städtischen Bibliothek.

Auf Grund der besonderen Art der Bestandermittlung wird für den Bibliotheksbestand kein Abschreibungsplan festgelegt (99 Jahre). Die Bestände können jeder Zeit auf gleiche Weise ermittelt werden, da diese weiterhin der permanenten körperlichen Inventur unterliegen. Veränderungen werden per Zu- oder Abschreibung dargestellt.

Die Verwaltung hat ihre Vorgehensweise bei der Bewertung des Bibliotheksbestandes angepasst und begründet. Der Anhang zur Bilanz wird entsprechend ergänzt. Die Zuordnung wird auf Grund der Beweglichkeit der Vermögensgegenstände in Betriebs- und Geschäftsausstattung geändert.

18. Betriebs- und Geschäftsausstattung

hier: Vollständigkeit

Sie zweifeln die Vollständigkeit der Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung hinsichtlich der Inventarisierungslisten der verpachteten Sportstätten an.

Siehe Punkt 4 zum Thema Übertragung wirtschaftliches Eigentum.

19. Betriebs- und Geschäftsausstattung

hier: Inventarlisten und Software

Auf den Inventarlisten ist DV-Software aufgeführt, dies wird Ihrerseits bemängelt

Richtigerweise ist Ihnen aufgefallen, dass die Inventarlisten auch Software enthalten. Diese ist jedoch unter der Bilanzposition Immaterielles Vermögen zu berücksichtigen.

Bei der Auflistung handelt es sich um die Inventarlisten, welche zum Bilanzstichtag generiert wurden. Im Spartacus-Programm wurde Software mit dem falschen Sachkonto inventarisiert. Dennoch wurden alle betroffenen Positionen ordnungsgemäß in der Bilanzposition Immaterielles Vermögen berücksichtigt.

Eine Korrektur im Spartacus fand statt. Eine auf den Bilanzstichtag bezogene rückwirkende Generierung der Inventarliste ist programmtechnisch nicht möglich. Aus diesem Grund bitte ich Sie die mengenmäßige Aufzählung auf der Zählliste als gegenstandslos anzusehen.

20. Betriebs- und Geschäftsausstattung

hier: Sprungpolster Feuerwehr

Sie weisen darauf hin, dass im Jahr 2011 ein Sprungpolster angeschafft wurde, welches weder inventarisiert, noch bilanziert wurde.

Die erneute Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass das Sprungpolster 2011 über das USK 13000.94000 angeschafft wurde. Die Verwaltung entspricht dem Hinweis und ändert die Bestände entsprechend ab.

21. Betriebs- und Geschäftsausstattung

hier: Vollständigkeit allgemein

Ihrem Prüfbericht ist zu entnehmen, dass Sie die Vollständigkeit der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung anzweifeln, da Sie sich nicht vorstellen können, dass es nur wenige Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über 3.000 € gibt.

Die Erarbeitung der Anfangsbestände für die Eröffnungsbilanz ist auch stark abhängig von der Zuarbeit der Fachämter. Auch eine erneute Anfrage hat kein anderes Ergebnis zur Folge.

Schon von der Art der Bilanzposition ergibt sich, dass hier nur die „Kleinigkeiten“ bilanziert sind. Es stellt doch eher die Ausnahme dar, dass Gegenstände, welcher dieser Bilanzposition zugeordnet werden, mehr als 3.000 € Anschaffungskosten vorweisen.

Zukünftig nach dem Bilanzstichtag angeschaffte Vermögensgegenstände sind klar nach den Regelungen der §§ 33 und 40 KomHVO LSA zu erfassen.

Körperliche Inventuren kontrollieren das Vorhandensein und den Zustand der angeschafften Vermögensgegenstände. Sollten sich körperliche Inventuren nach dem Bilanzstichtag ergeben, wobei festgestellt wird, dass ein vor dem Bilanzstichtag 01.01.2012 angeschaffter Vermögensgegenstand nicht erfasst wurde, so kann dies nachgeholt werden.

Die Verwaltung geht also grundsätzlich nach erneuter Prüfung von einer vollständigen Betriebs- und Geschäftsausstattung aus. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt dennoch herausstellen, dass ein Vermögensgegenstand nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert erfasst ist, so ist dieser mit dem folgenden Jahresabschluss zu berichtigen. Eine rückwirkende Berichtigungspflicht besteht unter den Voraussetzungen des §114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO LSA. Die Vorgaben des Runderlasses vom 23.06.2017 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalts sind dabei zu beachten.

22. Betriebs- und Geschäftsausstattung und Betriebsvorrichtungen

hier: Ausweis der Sonderposten

Hinweis der Verwaltung

Die Bearbeitung die Bewertung und die Bilanzierung wird gesondert in der entsprechenden Bilanzposition auf der Passivseite vorgenommen, da der Gesetzgeber hier strengere Kriterien vorsieht. Die Verknüpfung zum Vermögensgegenstand wurde vorgenommen.

23. Betriebs- und Geschäftsausstattung und Betriebsvorrichtungen

hier: Berichtigung

Hinweis der Verwaltung

Durch die erneute Überprüfung wurde festgestellt, dass der Niederdruckwaschaufbau mit der Anlagennummer 1-0007761 vor Bilanzstichtag verschrottet wurde und nicht mehr im Bestand der Stadt war.

Die Eröffnungsbilanz wurde entsprechend angepasst.

In der Hoffnung allen hilfreichen Hinweisen und auch offenen Fragen aus dem Prüfbericht nachgekommen zu sein, bittet die Verwaltung, nach erneuter Prüfung Ihrerseits, um Zustimmung der neu berechneten Werte.

Sollten sich weitere Fragen oder Hinweise ergeben, kontaktieren Sie gerne mich oder meinen Vorgesetzten Herrn Richter.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Helmstedt

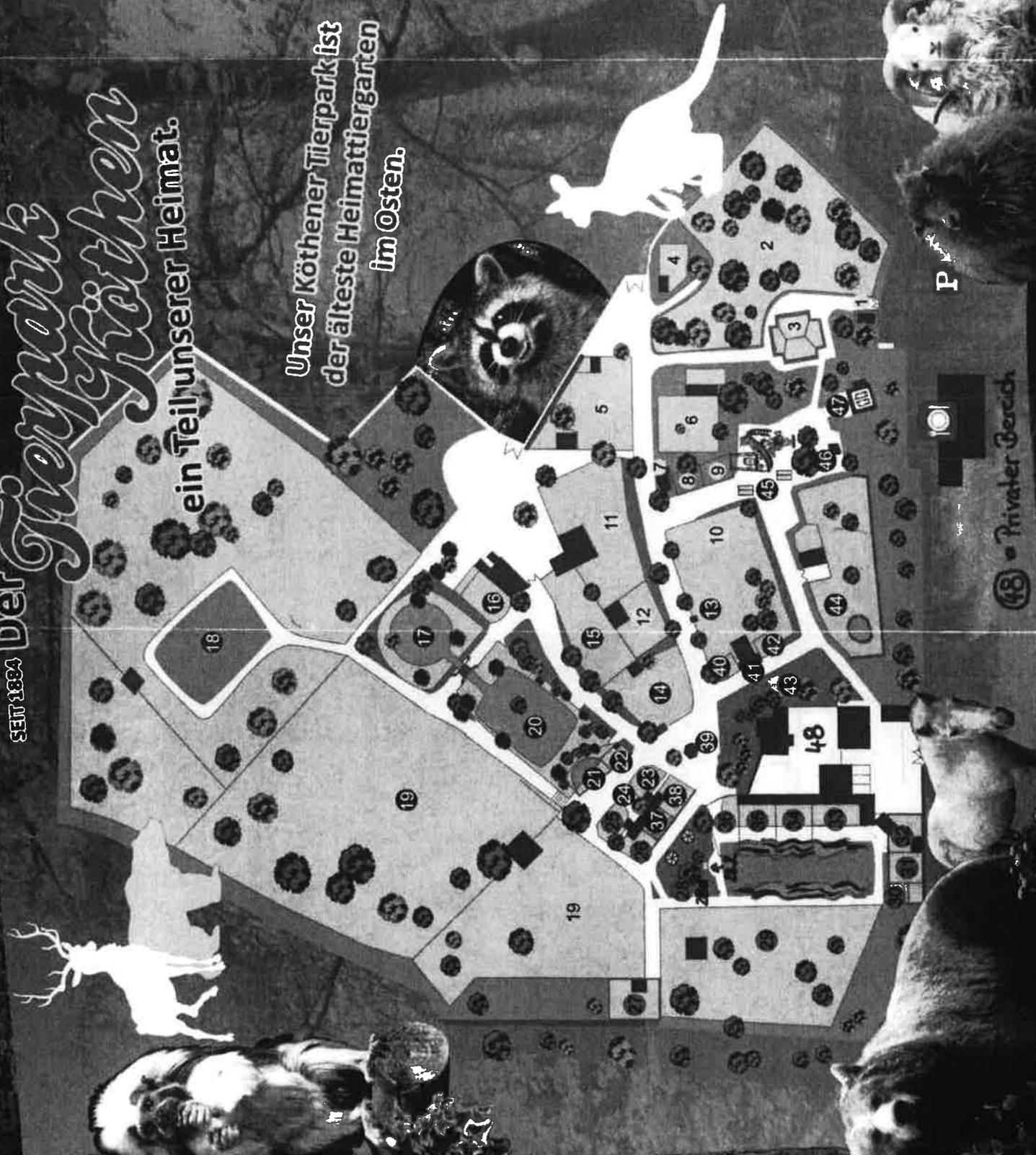
Sachbearbeiterin Stadtkasse
mit zeitweiliger Aufgabenübertragung
zur der EÖB 2012

Anlagen

1. Lageplan Tierpark

SEIT 1884 Der Tierpark
 im Kötthöhen
 ein Teil unserer Heimat.

Unser Kötthöher Tierpark ist
 der älteste Heimattiergarten
 im Osten.



- 1 Kasse
- 2 Polarwölfe
- 3 Berberaffen
- 4 Waschbären/ Marderhunde
- 5 Wildschweine
- 6 Luchse
- 7 Meerschweinchen, Kaninchen
- 8 Jagdfasan, Rothörnchen, Rabenvogel
- 9 Königsfasan, Kookaburra, Sittiche
- 10 Alpakas, Nandus, Maras
- 11 Ponys/ Esel
- 12 Zwergziegen

- 13 Hühnerhaus
- 14 Streichelgehege (Owamboziegen)
- 15 Bennettkängurus, Große Emus
- 16 Bunte Bentheimer Landschweine
- 17 Kleiner Ententeich
- 18 Begehbare Wildanlage (Muffions, Dammwi)
- 19 Rotwild, Kamerunschafe
- 20 Großer Ententeich
- 21 Schildkrötenweiher
- 22 Steinmarder
- 23 Microschweine
- 24 Terrarien/ Kleinnager

- 25 Stachelschweine
- 26 Wildkatzen
- 27 Quersamtschafe
- 28 Zwergkaninchen
- 29 Alpensteinböcke
- 30 Amherstfasan, Steinkäuze, Japanwachteln
- 31 Landschilkröten
- 32 Kanarienvogelgehege
- 33 Nasenbären
- 34 Begehbare Papageienvoliere
- 35 Begehbare Kaiserschneckenanlage
- 36 Begehbare Ikarustaffelanlage

- 37 Nutrias
- 38 Stinktiere
- 39 Zwergmausvitrine
- 40 Waldohreulen, Weißhaubenfasan
- 41 Ziervögel (chin. Zwergwachteln, Zebrafinken, Diamantäubchen)
- 42 Waldkäuze, Silberfasan
- 43 Schleiereulen, Ohrfasan
- 44 Braunbär
- 45 Spielplatz
- 46 Imbiss „Zur Bärenpatte“
- 47 WC

48 Privater Bereich

Muster 17 der Vermögensrechnung
zu § 46 (3) und (4) GemHVO Doppik

Aktiva		30.10.2017		31.12.2012	
		01.01.2012	Z	€	3
1	Anlagevermögen				
1.1	Immaterielles Vermögen			1.922.413,39	
1.2	Sachanlagevermögen		6.323.724,17	85.658.348,18	
1.2.1	unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2	bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1	Grund und Boden bebaute Grundstücke	7.735.932,75			
1.2.2.2	Gebäude, Aufbauten	20.705.824,89			
1.2.3	Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1	dav. Grund und Boden Infrastrukturvermögen	5.588.761,93			
1.2.3.2	Verkehrsflächen	31.040.235,72			
1.2.3.3	Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen	1.896.535,82			
1.2.3.4	Straßenbeleuchtung (Leuchten, Masten, Trafobau Schaltschranke)	4.099.258,17			
1.2.3.5	Verkehrsmittelanrichtungen	280.227,48			
1.2.3.6	Brücken	24.223,96			
1.2.3.7	Durchflüsse	204,00			
1.2.3.8	Kanäle	242,00			
1.2.4	Bauin auf fremden Grund und Boden	36.382,05			
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	15.177,18			
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	625.225,59			
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.585.125,10			
1.2.8	Nutzpflanzen und Nutztiere				
1.2.9	Nutztiere, Nutzpflanzen, Anlagen im Bau	6.220.207,37			
1.3	Finanzanlagevermögen				
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	35.800.520,50		38.050.480,09	
1.3.2	Beteiligungen	226.110,76			
1.3.3	sonstige Aktiva	1.006.725,73			
1.3.4	Sondervermögen	1.029.083,21			
1.3.5	Ausleihungen	7.009,50			
1.3.6	Verkaufsaufträge				
	Summe Anlagevermögen			125.641.241,55	
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte			3.631.696,11	
2.2	offentliche rechtliche Forderungen			825.407,54	
2.2.1	offentliche rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.450.353,85			
2.2.1.1	Verbindlichkeiten öff. Verwaltungen, öff. Einrichtungen, öff. Einrichtungen, öff. Einrichtungen	(1.167.131,70)			
2.2.2	sonstige öffentlich rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	1.384.187,64			
2.2.2.1	Verbindlichkeiten öff. Verwaltungen, öff. Einrichtungen, öff. Einrichtungen	(1.034.763,31)			
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.346,73			
2.3.1.1	Verbindlichkeiten privater Kreditinstitute	(1.069,64)			
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	193.426,36			
2.3.2.1	Verbindlichkeiten privater Kreditinstitute	(136.090,80)			
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	277.418,41			
2.3.3.1	Verbindlichkeiten privater Kreditinstitute	(63.355,00)			
2.4	liquide Mittel			547.359,88	
2.4.1	Sicherheiten bei Banken	542.657,36			
2.4.3	Bargeld	4.742,52			
	Summe Umlaufvermögen			5.004.500,73	
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			33.671,21	
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
	Bilanzsumme			130.679.413,60	
Passiva					
1	Eigenkapital				
1.1	Rücklagen			24.355.553,36	
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz				
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	24.355.553,36			
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses				
1.2	Sonderkapital				
1.3	Fehlbetrag				
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)				
	Summe Eigenkapital			24.355.553,36	
2	Sonderposten			46.575.532,02	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	26.825.671,75			
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	6.630.078,32			
2.3	Sonderposten aus Gebührengleichsch				
2.4	Sonderposten aus Anzehlungen (AG und Saleg)	13.119.781,95			
2.5	Sonderposten für ökologische Ausgleichs- und Ersatzbe				
2.6	Sonderposten aus Ausgleichszahlungen	281.214,16			
	Summe Sonderposten			46.575.532,02	
3	Rückstellungen				
3.1	Rückstellungen für Pensions- und Beihilfen				
3.2	Rückstellungen für die Rückzahlung und Nachfolge von Deposen				
3.3	Rückstellungen für die Sicherung von Altlasten				
3.4	Rückstellungen für umfassende Instandhaltung				
3.5	sonstige Rückstellungen				
3.5.1	Vorauszahlungen in der Erstellungsphase im Rahmen der Altlasten, abzugewandter Erlösanspruch auf Grund langjähriger Erkrankung und unheilbarer Hirntumoren	4.525.873,00			
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeverhältnissen				
3.5.3	drohende Verbindlichkeiten aus anhängigen Gerichtsverfahren	147.689,68			
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verträgen	2.647.750,00			
3.5.5	sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtserschriften				
	Summe Rückstellungen			7.321.312,68	
4	Verbindlichkeiten				
4.1	Anleihen				
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41 (4) Satz 2 GemHVO Doppik	32.619.157,90			
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	16.000.000,00			
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.661,34			
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	155.762,44			
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	658.508,18			
	Summe Verbindlichkeiten			48.624.087,86	
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten			2.023.127,68	
	Bilanzsumme			130.679.413,60	
					Diff. A/P (Eigenkapital) 0,00

Anhang
mit
Verbindlichkeitsübersicht
Forderungsübersicht
Anlagenübersicht
Unterlagen inventur

Das Muster enthält die nach § 46 (3) und (4) GemHVO Doppik vorgesehene
Minzgliederung. Eine weitere Aufgliederung der Bilanzpositionen entsprechend
des Kontenrahmens oder "Dauern"-Vermerke sind zulässig und werden empfohlen.
Es können Zwischensummen gebildet werden.

Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen
Bewertung der Betriebsvorrichtungen
Betriebs- und Geschäftsausstattung
Nutzpflanzen und Nutztiere

Prüfvermerk nach Korrektur und Änderungen der tabellarischen Unterlagen
sowie dazu ergänzende Erläuterungen

Die Unterlagen zur Prüfung der Bewertung der Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere wurden dem RPA zur nochmaligen Prüfung vorgelegt.

1. Feststellungen zu Betriebsvorrichtung - Gebäude (Anlagennummer 08110010):

Die Hinweise des RPA zu dieser Bilanzposition wurden beachtet und die entsprechende Bewertungstabelle überarbeitet.

- Die Personenaufzüge wurden den Gebäuden zugeordnet.
- Die Lastenaufzüge, Tresoranlagen, EDV-Anlage bzw. Telekommunikationsanlagen, Absauganlage Feuerwehr, Lüftungsanlagen und Klimagerät EDV wurden hinzugefügt.

Die Bilanzierungssumme dieser Anlagengruppe in Höhe von 35.759,45 € kann bestätigt.

2. Feststellungen zu Betriebsvorrichtungen - städtische Brunnenanlagen
(Anlagennummer 08110011):

Die Hinweise des RPA zu dieser Bilanzposition wurden beachtet.

Die Bilanzierungssumme dieser Anlagengruppe in Höhe von 5.377,08 € kann bestätigt.

3. Feststellungen zu Betriebsvorrichtung - Spielplatzeinrichtung

(Anlagennummer 08110012):

Die Erläuterungen zu dieser Bilanzposition bezüglich der Bewertung der Papierkörbe, Bänke und Fahrradständer als unbewegliche Vermögensgegenstände werden akzeptiert.

Die Bilanzierungssumme dieser Anlagengruppe in Höhe von 437.896,78 € kann bestätigt.

4. Feststellungen zu Betriebsvorrichtung - Sportgeräte und -ausrüstung

(Anlagennummer 08110013):

Die Erläuterung zu dieser Anlagengruppe können nachvollzogen werden.

Es kann akzeptiert werden, dass diese Betriebsvorrichtungen in der städtischen Eröffnungsbilanz nicht dargestellt werden.

5. Feststellungen zu sonstigen Betriebsvorrichtung

(Anlagennummer 08110014):

Diese Bilanzposition beinhaltet folgende Vorrichtungen:

- Tiergehege im Tierpark, einschl. Lehrtafeln
- Parkscheinautomaten
- Vorrichtungen auf dem Friedhof
- Bänke, Papierkörbe und Fahrradständer im Stadtgebiet

Die Erläuterung zu dieser Anlagengruppe können nachvollzogen werden.

Auffällig ist, dass die aktuelle Bilanzsumme wesentlich von der ursprünglichen abweicht.

Die Verringerung ist dadurch begründet, dass sämtliche städtischen Zierbrunnen jetzt dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind.

Neu hinzugekommen sind die Senkelektanten des Markplatzes.

Die Bilanzierungssumme dieser Anlagengruppe in Höhe von 323.490,64 € kann bestätigt.

5. Feststellungen zu Betriebs- und Geschäftsausstattung

(Anlagennummer 08210010):

Unter dieser Bilanzposition fallen alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Stadtverwaltung Köthen und sollen die beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenstände beinhalten. Die Vereinfachungsregel gemäß §53 Abs.7 der GemHVO Doppik nach der Gegenstände unter 3000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bilanziert werden müssen, wurde bereits als zulässig und praktikabel akzeptiert.

Das RPA ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass dazu ein Beschluss des Stadtrates erforderlich ist.

Es wird im Rahmen der Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz durch den Stadtrat empfohlen, diese Thematik in geeigneter Form darzustellen.

Alle anderen Erläuterungen zu dieser Anlage gruppe können nachvollzogen werden.

Die einzelnen Bilanzwerte können bestätigt werden.

Feststellungen zum Bibliotheksbestand erfolgt in einem separaten Prüfvermerk als Anlage.

Die Restbuchwerte der Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere können (außer Bibliotheksbestand) mit den ergänzten und überarbeiteten Unterlagen unter dem Vorbehalt der Vollständigkeit bestätigt werden.



R. Spiegel

Technischer Prüfer im Rechnungsprüfungsamt

**Ergänzender Prüfvermerk zur Bilanzposition 1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Bewertung des Bibliothekbestandes Anlagennummer 1-0003137**

Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfvermerk des RPA vom 16.06.2017 wurde der Wert des Bibliothekbestandes durch Ermittlung eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes von 61.726,55 € auf 788.478,22 € korrigiert. Aufgrund einer unrealistisch erscheinenden Wertsteigerung um 1.265 % wurde der Sachverhalt einer erneuten Prüfung unterzogen.

Bei der erstmaligen Bewertung des Bibliothekbestandes wurde ein Festwertverfahren angewandt. Hierbei handelt es sich um ein Inventurvereinfachungsverfahren gem. § 33 Abs. 3 GemHVO Doppik. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Kommune von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibendem Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Grundlage des Festwertes sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zur Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der Bildung des Festwertes vorzunehmenden Abschreibungen wird in der Regel der Festwert als prozentualer Durchschnittswert der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten früherer Jahre angesetzt. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Abschreibungsfrist von 5 Jahren wurde der bilanzielle Wert auf der Grundlage des durchschnittlichen Etats der letzten 5 Jahre ermittelt. Im Durchschnitt haben somit alle Bücher und Medien der letzten 5 Jahre vor dem Bilanzstichtag einen Wert von 50 Prozent.

Da für die erstmalige Bildung eines Festwertes eine körperliche Inventur erforderlich gewesen wäre und zum Zeitpunkt der ersten Prüfung keinerlei Inventurunterlagen vorgelegt wurden, war die Anwendung des Festwertverfahrens zum damaligen Zeitpunkt zu beanstanden.

Mit der Stellungnahme zum Prüfvermerk wurde nunmehr eine elektronisch erstellte Bestandsliste der Bibliothek zum Stichtag 31.12.2011 vorgelegt. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass durch Anwendung einer permanenten Inventur in der Bibliothek der Bestand der Medien nach Art, Menge auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für den Stichtag festgestellt werden konnte.

Als weitere Voraussetzung zur Anwendung des Festwertverfahrens gilt die dauernde Werterhaltung durch Neuanschaffungen. Für den Zeitraum von 2007-2010 kann dies angenommen werden. Dagegen wurden im Haushaltsjahr 2011 lediglich 38 % an finanzielle Mittel im Vergleich zum Vorjahr für die Anschaffung von Bibliotheksmedien eingesetzt.

Betrachtet man auch den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag ist hier erkennbar, dass der Etat für den Erhalt des Bibliothekbestandes im Vergleich zu den Jahren 2007-2010 deutlich verringert wurde. Für solche Fälle von Schwankungen ist von der normalen Festwertberechnung abzuweichen. Es wird hier ebenfalls eine durchschnittliche Abschreibungsfrist festgelegt und der jährliche Erwerbungsetat um den jährlichen Abschreibungssatz verringert. Die Summe der so ermittelten Werte pro Jahr ergibt den Bilanzwert des Bestandes.

Die im Rahmen der Überarbeitung der Bilanzposition angewandte Bewertungsmethode ist für die Bewertung eines Bibliothekbestandes nicht geeignet und führt zu einem außer Verhältnis stehendem Wert. Mittels Zuhilfenahme eines Bibliothekwertrechners wurde der angebliche Wert eines Bibliothekmediums berechnet. Hierbei handelt es sich um eine Methode um den geschätzten Wert der Dienstleistung "Bibliotheksbesuch" bzw. den wirtschaftlichen Nutzen einer Bibliothek und nicht um den Anschaffungswert eines Mediums

zu ermitteln, auch wenn hier irreführend von Durchschnittspreisen eines Printmediums usw. die Rede ist. (siehe auch [https:// infobib.de/2008/08/12debatte-um-bibliothekswertrechner/](https://infobib.de/2008/08/12debatte-um-bibliothekswertrechner/)) Es wurden hierbei auch keine Abschreibungen berücksichtigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Medienersatz teilweise über Zuwendungen finanziert wurde und somit bei den Sonderposten Berücksichtigung finden muss.

Abschließend wird festgestellt, dass eine Bestätigung des Bilanzwertes des Bibliothekbestandes nicht erfolgen kann und eine Überarbeitung erforderlich ist.



Pennewitz

Amt 10
an
RPA

Köthen, den 17.01.2019

**Stellungnahme zum Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 007.01.2019
zur Bilanzposition Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
hier: Bibliotheksbestände**

Sehr geehrte Frau Pennewitz,

weitere Hinweise zur Bewertung der Bibliotheksbestände habe ich mit dem Prüfvermerk vom 07.01.2019 erhalten.

Nach Prüfung Ihrer Hinweise, nimmt die Verwaltung zu folgenden Inhalten des Prüfvermerkes Stellung:

Die Bewertung der Bibliotheksbestände erfolgt wieder nach der Festwertmethode. Abweichend von der ursprünglichen Berechnung wurde die nun vorgelegte Ermittlung der Werte nach dem Vorschlag des Dipl. Wirtschaftsmathematiker Harald Breitenbach vorgenommen. Dieser führt zwei Methoden zur Ermittlung eines Festwertes an.

Die Berechnung und Nachweise sind im Anhang beigelegt und in der Bilanzposition im Ordner hinterlegt. Der Anhang zur Bilanz wurde angepasst.

Bezüglich der Festlegung der 3.000 € Grenze verbleibt die Verwaltung bei ihrer bereits dargestellten Ansicht bezüglich des aus Ihrer Sicht notwendigen Stadtratsbeschlusses; letztlich kann jedoch festgestellt werden, dass ein solcher mit der Bestätigung der Eröffnungsbilanz und aller darin dargestellten Bewertungsansätze dann spätestens vorliegt.

Nach erneuter Prüfung Ihrerseits, bitte ich um Zustimmung zur vorgenommenen Bewertung der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Sollten sich weitere Fragen oder Hinweise ergeben, kontaktieren Sie gerne meinen Vorgesetzten Herrn Richter oder mich.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Helmstedt

Sachbearbeiterin Stadtkasse

mit zeitweiliger Aufgabenübertragung zur Erstellung der EÖB 2012

Abschlussvermerk zur Prüfung der Bilanzposition Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere

Die überarbeitete Bilanzposition wurde dem RPA am 21.01.2019 vorgelegt.

Die Bilanzposition Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere in Höhe von 908.219,28 € wird vorbehaltlich, der gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO erforderlichen Zustimmung des Stadtrates zum Verzicht der Bewertung und bilanziellen Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, bestätigt.



Pennewitz
Amtsleiterin RPA